



A7-0227/2013

19.6.2013

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
(COM(2011)0445 – C7-0211/2011 – 2011/0204(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Raffaele Baldassarre

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG.....	64
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	69
VERFAHREN.....	90

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

(COM(2011)0445 – C7-0211/2011 – 2011/0204(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0445),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0211/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0227/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

vom

zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums sollte die Union unter anderem **Maßnahmen** im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug **erlassen**, insbesondere solche, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.
- (2) Im Einklang mit Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) sollen diese Maßnahmen unter anderem Folgendes sicherstellen: die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, einen effektiven Zugang zum Recht und die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen

¹ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 57.

Verfahrensvorschriften. Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 billigte der Europäische Rat in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit dem Hinweis, dass dieser Grundsatz unter anderem für Sicherungsmaßnahmen gelten soll, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, leicht zu bewegendende Vermögensgegenstände zu beschlagnahmen.

- (3) **Der** gemeinsame **Programm**entwurf der Kommission und des Rates **für Maßnahmen** zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. November 2000¹ sieht die Einführung von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene sowie Verbesserungen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Pfändung bei Banken vor, zum Beispiel durch eine europäische Regelung für die vorläufige Pfändung von Bankguthaben.
- (4) Am 24. Oktober 2006 nahm die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Effizientere Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: vorläufige Kontenpfändung“ an. Mit dem Grünbuch wurde eine Konsultation über die Notwendigkeit und etwaige Merkmale eines einheitlichen europäischen Verfahrens für die vorläufige Pfändung von Bankkonten eingeleitet.
- (5) Im Stockholmer Programm vom Dezember 2009¹, in dem die Prioritäten im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht für den Zeitraum 2010-2014 festgelegt sind, wird die Kommission aufgefordert, zweckorientierte Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz der Vollstreckung von Urteilen in der Union betreffend Bankkonten und Schuldnervermögen vorzulegen.
- (6) Ein Gläubiger sollte in der Lage sein, einen auf Sicherung gerichteten Beschluss zu erwirken, um dem Abzug oder Transfer von Schuldnervermögen auf Bankkonten in der Union vorzubeugen, wenn die Gefahr besteht, dass der Schuldner sein Vermögen beiseite schafft und dadurch die spätere Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache unmöglich macht oder erheblich erschwert.
- (7) Nationale Verfahren zur Erwirkung von Sicherungsmaßnahmen in Gestalt von

¹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung gibt es in allen Mitgliedstaaten; allerdings unterscheiden sie sich hinsichtlich der Bedingungen für ihren Erlass und der Effizienz ihrer Ausführung beträchtlich voneinander. Außerdem ist die Inanspruchnahme nationaler Sicherungsmaßnahmen in **Rechtssachen** mit grenzüberschreitendem Bezug aufwändig, langwierig und kostspielig, vor allem wenn der Gläubiger mehrere Konten in verschiedenen Mitgliedstaaten vorläufig pfänden lassen will. Die derzeit unbefriedigende Rechtslage sollte durch ein europäisches Verfahren verbessert werden, das Gläubigern ermöglicht, in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug die Bankkonten ihrer Schuldner einfach, zügig und mit geringem Kostenaufwand vorläufig pfänden zu lassen.

- (8) Das mit dieser Verordnung eingeführte Verfahren sollte dem Antragsteller eine weitere Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Rechte geben und als Alternative zu den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren zur Erwirkung von Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- (9) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich, von einigen genau festgelegten Rechtsgebieten abgesehen, auf das gesamte Zivil- und Handelsrecht erstrecken. Keine Anwendung finden sollte die Verordnung insbesondere im Rahmen von Schieds- oder Insolvenzverfahren.
- (10) Das Verfahren sollte in jeder Phase des Rechtsstreits jeder Antragsteller in Anspruch nehmen können, der vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens sicherstellen will, dass eine spätere in der Hauptsache ergehende gerichtliche Entscheidung vollstreckt wird. Es sollte auch Antragstellern offenstehen, die bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel in der Hauptsache erwirkt haben. Im letztgenannten Fall kann das Verfahren einen zusätzlichen Nutzen bewirken, wenn sich die Vollstreckung des Titels in die Länge zieht oder der Gläubiger in Erfahrung bringen will, in welchem Mitgliedstaat der Schuldner über Guthaben in ausreichender Höhe verfügt, die die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens rechtfertigen.
- (11) Damit eine enge Verbindung zwischen Gericht und Sicherungsmaßnahme gewährleistet ist, sollte die Zuständigkeit für den Erlass des Beschlusses bei den Gerichten liegen, die in der Hauptsache zuständig sind. Außerdem sollte der Antragsteller einen Beschluss zur

¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

vorläufigen Kontenpfändung an dem Ort beantragen können, an dem das betreffende Konto belegen ist. In *einem solchen* Fall sollte sich die Wirkung des Beschlusses jedoch auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränken, in dem er erlassen wurde.

- (12) Hinsichtlich der Bedingungen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sollten das Interesse des Gläubigers, der im Bedarfsfall einen Beschluss erwirken will, und das Interesse des Schuldners, dem daran gelegen ist, dass ein Missbrauch des Beschlusses verhindert wird, vernünftig gegeneinander abgewogen werden. Vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung, die in dem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, in dem das Konto belegen ist, müsste sich das Gericht daher vergewissert haben, dass die Forderung des Gläubigers ■ dem ersten Anschein nach *berechtigt* ist und dass ohne den Beschluss *eine konkrete und akute Gefahr besteht, dass die Forderung des Gläubigers – wenn auch nur teilweise – gefährdet und* die spätere Vollstreckung einer künftigen gerichtlichen Entscheidung unmöglich oder erheblich erschwert *werden könnte. Hierfür sollte der Gläubiger hinlängliche Belege vorlegen, die durch sachlich relevante Tatsachen untermauert sind.*
- (13) Damit der Überraschungseffekt des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gewährleistet ist, sollte der Schuldner *grundsätzlich* weder über den Antrag informiert noch zum Erlass des Beschlusses angehört werden, und die Zustellung des Beschlusses sollte nicht vor dessen Ausführung durch die Bank erfolgen. *Um mehr Rechtssicherheit zu bieten, sollte jedoch das Gericht, bei dem der Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung eingereicht wird, die begründete Entscheidung treffen können, den Antragsgegner in Ausnahmefällen anzuhören, wenn dies für die endgültige Beschlussfassung wesentlich ist und zu diesem Zweck nur ungenügende Informationen und Belege zur Verfügung stehen. Die Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn sich die Gefahr, dass dadurch die Geltendmachung der Forderung vereitelt oder erheblich erschwert wird, nicht erhöht.* Der Schuldner sollte ■ die Möglichkeit haben, den Beschluss unmittelbar nach dessen Ausführung anzufechten.
- (14) Keine der Parteien sollte verpflichtet sein, sich in einem Verfahren nach dieser Verordnung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.
- (15) Diese Verordnung sollte ausreichende Garantien gegen einen Missbrauch des Beschlusses

vorsehen. So sollte das Gericht vom Gläubiger, sofern dieser nicht bereits eine im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbare gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, eine Sicherheitsleistung verlangen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden *entschädigt wird*, der ihm infolge eines nicht gerechtfertigten Beschlusses *oder einer nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgten Freigabe von Beträgen, die den im Beschluss angegebenen Betrag überschreiten*, entsteht.

- (15a) *Die vorliegende Verordnung sollte eine Haftung seitens des Antragstellers für etwaige Schäden vorsehen, die dem Antragsgegner infolge eines schließlich für nicht gerechtfertigt befundenen Beschlusses entstehen. Der Ersatz für solche Schäden sollte zumindest Einkommensverluste und die während des Verfahrens entstandenen Kosten abdecken. Außerdem sollte der Antragsteller auch für Schäden haften, die dem Antragsgegner entstehen, weil Beträge, die den im Beschluss angegebenen Betrag überschreiten, nicht umgehend freigegeben wurden.*
- (16) Da sich Gläubiger in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug derzeit praktischen Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen über Schuldner aus öffentlichen oder privaten Quellen gegenübersehen, sollte in *dieser* Verordnung ein Verfahren festgelegt werden, das der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat ermöglicht, *die zur Ermittlung der Bankkonten des Schuldners notwendigen* Informationen einzuholen. *Dieses Verfahren sollte von den Mitgliedstaaten nach ihrem Recht vorgesehen werden und kann beinhalten, dass die Banken dazu verpflichtet werden, der zuständigen Behörde mitzuteilen*, wo die Schuldnerkonten in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sind, *und Zugang zu den Informationen zu gewähren*, die Behörden oder öffentliche Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert haben.
- (17) Um eine zügige Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sicherzustellen, sollte *diese* Verordnung vorsehen, dass die Übermittlung des Beschlusses vom Gericht an die Bank im Wege der unmittelbaren Zustellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007* über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten¹ *erfolgen muss. Durch* die vorliegende Verordnung

¹ ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

sollten außerdem geeignete Bestimmungen über die Ausführung des Beschlusses durch die Bank, einschließlich Bestimmungen über die Reihenfolge, in der die Konten gepfändet werden, wenn der Schuldner mehr als ein Konto bei derselben Bank besitzt, festgelegt werden und sollte die Bank verpflichtet werden anzugeben, ob durch den Beschluss Guthaben des Schuldners gesperrt werden könnten.

- (18) Das Recht des Schuldners auf ein faires Verfahren muss in dem Verfahren zum Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gewahrt werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Beschluss und alle vom Antragsteller vorgelegten Schriftstücke dem Antragsgegner nach Ausführung des Beschlusses unverzüglich zugestellt werden und dass der Antragsgegner eine Nachprüfung des Beschlusses beantragen kann. Die Zuständigkeit für die Nachprüfung sollte bei dem Gericht liegen, das den Beschluss erlassen hat, es sei denn, es geht dabei um reine Vollstreckungsaspekte. Handelt es sich jedoch beim Antragsgegner um einen Verbraucher, abhängig Beschäftigten, Versicherten *oder Kleinstbetrieb*, sollte er bei den Gerichten seines *Wohnsitz- bzw. Niederlassungsmitgliedstaats* eine Nachprüfung des Beschlusses beantragen können. Der Schuldner sollte außerdem das Recht haben, die Freigabe der Kontoguthaben *zu fordern*, wenn er eine anderweitige Sicherheit leistet.
- (19) Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung rasch und zügig erlassen wird, sollten in *dieser* Verordnung Höchstfristen für den Abschluss der verschiedenen Verfahrensschritte festgesetzt werden. Außerdem *sollten* die Mitgliedstaaten *durch diese Verordnung verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass* das europäische Verfahren genauso schnell *durchgeführt wird* wie das Verfahren für die Erwirkung einer entsprechenden Maßnahme nach einzelstaatlichem Recht. Dies bedeutet insbesondere, *dass* in Fällen, in denen für den Erlass nationaler Maßnahmen im einzelstaatlichen Recht kürzere Fristen als in dieser Verordnung festgesetzt sind, diese kürzeren Fristen auch für das *EU-Verfahren* gelten sollten. *Für die Zwecke der* Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte *die* Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine¹ *Anwendung finden*.

¹ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

- (20) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit der Verordnung soll insbesondere die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde gewährleistet und die Anwendung der Artikel 7, 8, 17 und 47 betreffend die Achtung des Privat- und Familienlebens, den Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gefördert werden.
- (21) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹.
- (22) Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge dieser Verordnung zu ändern. Es ist sehr wichtig, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (22a) *Da die Ziele dieser Verordnung – das heißt die Einführung eines auf Sicherung gerichteten europäischen Verfahrens, mit dem ein Gläubiger einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erwirken kann, um zu verhindern, dass von einem in der Union belegenen Bankkonto Gelder abgehoben oder transferiert werden – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf Unionsebene erreicht werden können, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (23) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des *dem EUV und dem AEUV beigefügten* Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums

der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **beteiligt** sich das Vereinigte Königreich **unbeschadet** des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung **und ist** weder **durch diese Verordnung gebunden** noch **zu ihrer Anwendung verpflichtet**.

- (23a) **Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland (mit Schreiben vom ...) mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.**
- (24) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des **dem EUV und dem AEUV beigefügten** Protokolls **Nr. 22** über die Position Dänemarks **beteiligt sich Dänemark** nicht an der Annahme dieser Verordnung **und ist** weder **durch diese Verordnung gebunden** noch **zu ihrer Anwendung verpflichtet**.
- (24a) **Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 13. Oktober 2011 eine Stellungnahme² auf der Grundlage von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr³ abgegeben –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird ein auf Sicherung gerichtetes **EU-Verfahren** eingeführt, mit dem ein Gläubiger einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung („EuBvKpf“) erwirken kann um zu verhindern, dass von einem in der Union belegenen Bankkonto Gelder abgehoben oder transferiert werden.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 319.

² ABl. C 373 vom 21.12.2011, S. 4.

³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

2. Der EuBvKpf steht dem Gläubiger als Alternative zu den in den Mitgliedstaaten **nach nationalem Recht** existierenden Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. **Diese** Verordnung **ist unabhängig von der Art des angerufenen Gerichts auf Forderungen** in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne von Artikel 3 **anwendbar**. Sie gilt insbesondere nicht für Forderungen steuer-, zoll- oder verwaltungsrechtlicher Art.
2. Die Verordnung gilt nicht für
- a) Insolvenzverfahren, Vergleiche und ähnliche Verfahren
 - b) den Bereich der sozialen Sicherheit
 - c) Schiedssprüche
 - ca) **Nachlass- und Erbrecht**
 - cb) **die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten**
3. **Diese** Verordnung gilt weder für Bankkonten, die nach dem auf die Immunität in Vollstreckungsverfahren anwendbaren Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto belegen ist, nicht beschlagnahmt werden dürfen, noch für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen¹** angegebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme.

Artikel 3


Sachen mit grenzüberschreitendem Bezug

1. Für die Zwecke dieser Verordnung *ist* der grenzüberschreitende Bezug einer **Rechtssache** gegeben, *wenn das Bankkonto oder mindestens eines der Bankkonten, das gemäß dem EuBvKpf vorläufig zu pfänden ist, in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist als*
 - a) *dem Mitgliedstaat* des Gerichts, bei dem der EuBvKpf *gemäß Artikel 6 Absatz 2* beantragt wird,
 - b) *dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger für die Forderung, für die er den EuBvKpf beantragt, gegen den Schuldner eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat,*
 - c) *dem Mitgliedstaat, in dem sich der Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers befindet, oder*
 - d) *dem Mitgliedstaat, in dem sich der Wohnsitz oder Sitz des Schuldners befindet.*
2. *Maßgeblich für die Feststellung, ob der grenzüberschreitende Bezug einer Rechtssache gegeben ist, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines EuBvKpf bei dem Gericht eingeht, das für den Erlass des EuBvKpf zuständig ist.*

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Bankkonto“ jedes Konto, das im Namen des Antragsgegners oder in fremdem Namen für den Antragsgegner bei einer Bank geführt wird und dessen Guthaben aus Barsicherheiten  besteht;
2. „Bank“
 - a) *ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme*

¹ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)¹,

b) ein E-Geld-Institut im Sinne der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten¹;

4. „Barsicherheiten“ ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Betrag oder vergleichbare Geldforderungen, beispielsweise Geldmarkt-Sichteinlagen;

5. „Gelder“ Barsicherheiten ■ ;

6. „Belegenheitsmitgliedstaat“ ■ der Mitgliedstaat, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) angegeben ist;

7. „Forderung“ eine bestehende *fällige* Forderung auf Zahlung einer bestimmten oder bestimmbaren Geldsumme;

8. „gerichtliche Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;

9. „Gericht *oder Erlassbehörde*“ ein Gericht oder eine beliebige Behörde, die ein Mitgliedstaat im Hinblick auf einen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sachverhalt als zuständig bezeichnet;

10. „gerichtlicher Vergleich“ jeden Vergleich, der im Laufe eines Verfahrens von einem Gericht festgestellt oder vor einem Gericht geschlossen wurde;

11. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde errichtet oder aufgenommen wurde und dessen Beweiskraft

a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und

¹ ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.

- b) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
12. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der EuBvKpf erging;
13. „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem das vorläufig zu pfändende Konto belegen ist;
14. „zuständige Behörde“ die vom Vollstreckungsmitgliedstaat benannte Behörde, die befugt ist, die nötigen Informationen zum Konto des Antragsgegners gemäß Artikel 17 einzuholen, den EuBvKpf gemäß den Artikeln 24 bis 28 zuzustellen und die pfändungsfreien Beträge gemäß Artikel 32 zu bestimmen;
15. „Wohnsitz“ den Wohnsitz nach Maßgabe der Artikel 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 *des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*¹.

Kapitel 2

Verfahren zur Erlangung eines EuBvKpf

Artikel 5

Verfügbarkeit

1. Abschnitt 1 gilt für die Fälle, in denen
- a) der Antragsteller einen EuBvKpf vor Einleitung oder während des gerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache beantragt,
 - b) der Antragsteller zu seinen Gunsten eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentlichen Urkunde erwirkt hat, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, jedoch im Vollstreckungsmitgliedstaat noch nicht für vollstreckbar erklärt wurden, sofern dort eine solche Erklärung erforderlich ist.
2. Abschnitt 2 gilt für Fälle, in denen der Antragsteller einen EuBvKpf beantragt, nachdem er zu seinen Gunsten eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine

¹ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

öffentliche Urkunde erwirkt hat, die im Vollstreckungsmitgliedstaat von Rechts wegen vollstreckbar oder dort für vollstreckbar erklärt worden sind.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

Abschnitt 1

Erlass eines EuBvKpf vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels

Artikel 6

Zuständigkeit

1. Der EuBvKpf wird von einem Gericht erlassen.
2. Die Zuständigkeit für den Erlass des EuBvKpf liegt bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem gemäß den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften das Verfahren in der Hauptsache anhängig gemacht werden muss. Liegt die Zuständigkeit in der Hauptsache bei mehr als einem Gericht, ist das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Antragsteller das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat oder anhängig zu machen beabsichtigt.
3. Ergänzend zu Absatz 2 sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Bankkonto belegen ist, für den Erlass eines EuBvKpf zuständig, der in diesem Mitgliedstaat vollstreckt werden soll.
4. *Unbeschadet der Absätze 2 und 3 sind für den Erlass eines EuBvKpf im Falle einer Forderung aus einer vertraglichen Verpflichtung, die der Schuldner in seiner Eigenschaft als Verbraucher zu nichtkommerziellen oder nicht auf seine berufliche Tätigkeit zurückzuführenden Zwecken eingegangen ist, die Gerichte des Wohnsitzmitgliedstaats des Schuldners zuständig.*

Artikel 7

Bedingungen für den Erlass eines EuBvKpf

1. Ein EuBvKpf wird auf die volle Höhe des beantragten Betrags oder einen Teilbetrag ausgestellt, wenn der Antragsteller *hinlängliche und* sachlich relevante Tatsachen vorbringt, *durch die der Antrag glaubhaft gemacht wird und* das Gericht zu der *Überzeugung gelangt*, dass
 - a) **■** die Forderung gegenüber dem Antragsgegner begründet ist **■** *und*

- b) ohne den Beschluss **eine konkrete Gefahr besteht, dass** die spätere Vollstreckung eines bestehenden oder künftigen Titels gegen den Antragsgegner unter Umständen unmöglich oder sehr erschwert würde, unter anderem weil **eine akute** Gefahr besteht, dass der Antragsgegner von dem oder den Bankkonten, die vorläufig gepfändet werden sollen, Geld abhebt oder die Gelder anderweitig verwendet oder verschiebt.

Zur Glaubhaftmachung kann sich der Antragsteller aller im jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen Beweismittel bedienen, auch einer Versicherung an Eides statt.

2. Hat der Antragsteller bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde über die Zahlung eines Geldbetrags zu seinen Gunsten erwirkt, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und gemäß dem einschlägigen Unionsrecht im Vollstreckungsmitgliedstaat anerkannt werden **kann**, so gelten die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe a als erfüllt.

Artikel 8

Beantragung eines EuBvKpf

1. Anträge auf Erlass eines EuBvKpf sind unter Verwendung des Antragsformulars in Anhang I zu stellen.
2. Dem Antragsformular muss Folgendes zu entnehmen sein:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
 - b) Name, Anschrift **und, soweit bekannt, Geburtsdatum und Nummer des nationalen Personalausweises oder des Reisepasses** des Antragsgegners sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - c) die in Artikel 16 verlangten Kontoinformationen, es sei denn, es wird um Einholung **von Kontoinformationen** gemäß Artikel 17 **ersucht**;
 - d) die Höhe der Forderung nebst Zinsen und Gebühren, soweit letztere gemäß Artikel 18 pfändbar sind;

- e) eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände, auf die sich die Forderung sowie gegebenenfalls die Zinsforderungen gründen;
- f) eine Beschreibung aller sachlich relevanten Umstände nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, die den Erlass eines Beschlusses rechtfertigen;
- g) eine Beschreibung aller Anknüpfungspunkte, die die Zuständigkeit des befassten Gerichts begründen;
- h) eine Liste der vom Antragsteller beigebrachten oder nachgelieferten *Unterlagen und Belege und/oder eine Versicherung an Eides statt*;
- i) im Falle des Artikels 7 Absatz 2 eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die die **Voraussetzungen** für ihre Beweiskraft *erfüllt*;
- j) eine Erklärung, die Auskunft darüber gibt, ob gemäß Artikel 19 bei anderen Gerichten ein Antrag auf Erlass eines EuBvKpf oder eines anderen Beschlusses nach nationalem Recht mit vergleichbarer Wirkung gestellt wurde;
- k) *eine Erklärung, dass die vom Antragsteller im Antrag auf Erlass eines EuBvKpf angegebenen Informationen wahrhaftig und vollständig sind und dass der Antragsteller sich der rechtlichen Konsequenzen, die in den Gesetzen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, geregelt sind, bewusst ist, falls er vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht.*

3. Dem Antrag sind alle zweckdienlichen Unterlagen beizufügen.

4. Der Antrag *und etwaige Unterlagen können* elektronisch oder auf jedem anderen Weg übermittelt werden.

Artikel 9

Prüfung des Antrags

1. Das mit dem Antrag auf Erlass eines EuBvKpf befasste Gericht prüft, ob die Bedingungen der Artikel 2, 6, 7 und 8 erfüllt sind.

2. Sind die in Artikel 8 genannten Bedingungen nicht erfüllt, räumt das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, sofern die Forderung nicht offensichtlich unbegründet oder der Antrag unzulässig ist.

Artikel 10

Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners

Der Antragsgegner erhält vor Erlass des EuBvKpf keine Kenntnis von dem Antrag oder Gelegenheit zur Äußerung, sofern der Antragsteller nichts Anderes begehrt.

Das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlass eines EuBvKpf gestellt wird, kann in Ausnahmefällen die begründete Entscheidung treffen, den Antragsgegner anzuhören, wenn dies für die endgültige Beschlussfassung notwendig ist und sich für den Gläubiger durch eine solche Anhörung nicht die Gefahr erhöht, dass die Geltendmachung seiner Forderung verhindert oder erheblich erschwert wird.

Artikel 11

Beweismittel

1. Gelangt das zuständige Gericht zu der Erkenntnis, dass es ohne zusätzliche Beweise keinen EuBvKpf erlassen kann, *bedient es sich zur Beweiserhebung desjenigen im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahrens, das dafür am besten geeignet ist.*
2. Das Gericht lässt mündliche Zeugenaussagen nur zu, wenn es dies für *notwendig* hält **■**, *und kann sich hierfür Videokonferenzen oder anderer Kommunikationstechnologien, soweit vorhanden, bedienen.*

Artikel 12

Etwaige Sicherheitsleistung des Antragstellers

Vor Erlass eines EuBvKpf *verlangt* das Gericht die Hinterlegung einer Kautions oder einer **■** Sicherheitsleistung durch den Antragsteller, um sicherzustellen, dass der Antragsgegner Ersatz für einen etwaigen erlittenen Schaden erhält, soweit der Antragsteller nach *Artikel 12a* für einen solchen Schaden haftbar gemacht werden kann.

Das Gericht kann die Hinterlegung einer niedrigeren Kautions oder gleichwertigen Sicherheitsleistung verlangen und den Antragsteller in Ausnahmefällen davon befreien, wenn es

diese Anforderung – vor allem aufgrund der finanziellen Lage des Antragstellers – für überflüssig oder unverhältnismäßig erachtet.

Artikel 12a

Haftung des Antragstellers

- 1. Wenn der EuBvKpf aufgehoben oder geändert wird, wenn seine Vollstreckung ausgesetzt wird oder wenn die Forderung während des Verfahrens in der Hauptsache als unbegründet befunden wird, haftet der Antragsteller für alle Schäden, die beim Antragsgegner durch den Erlass des EuBvKpf verursacht wurden. Der Antragsteller haftet auch für alle Schäden, die beim Antragsgegner dadurch verursacht wurden, dass Artikel 28 Absatz 2 nicht eingehalten wurde.*
- 2. Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der EuBvKpf aufgehoben, geändert oder ausgesetzt wurde oder die Forderung während des Verfahrens in der Hauptsache als unbegründet befunden wurde, stellen den Umfang des Schadens im Sinne von Absatz 1 fest.*

Artikel 13

Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache

Wird der Antrag auf Erlass eines EuBvKpf vor Einleitung des *Verfahrens in der Hauptsache* gestellt, muss der Antragsteller innerhalb von **zwei Wochen** nach Erlass des *EuBvKpf* oder innerhalb einer vom Gericht festgesetzten kürzeren Frist *ein solches Verfahren einleiten*; andernfalls kann der *EuBvKpf* gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 35 Absatz 2 *aufgehoben* werden.

Abschnitt 2

Erlass eines EuBvKpf nach Erlangung eines vollstreckbaren Titels

Artikel 14

Zuständigkeit für den Erlass eines EuBvKpf

- 1. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen ist das Gericht, das die gerichtliche Entscheidung erlassen hat oder bei dem der gerichtliche Vergleich geschlossen wurde, für den Erlass des EuBvKpf zuständig.*

2. Hat der Antragsteller die Ausstellung einer Urkunde erwirkt, **ist die zuständige** Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde errichtet wurde, **für den Erlass eines EuBvKpf bezüglich der in dieser Urkunde genannten Forderung zuständig**.
3. Der Antragsteller kann den Antrag auf Erlass eines EuBvKpf direkt an **diejenige** Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat richten, die **dieser Mitgliedstaat als für den Erlass des EuBvKpf zuständige Behörde benannt und** der Kommission gemäß Artikel 48 **mitgeteilt hat** („Erlassbehörde“).
4. Auf Verfahren zum Erlass eines EuBvKpf nach Maßgabe dieses Abschnitts findet Artikel 10 Anwendung.

Artikel 15

Beantragung eines EuBvKpf

1. Anträge auf Erlass eines EuBvKpf sind unter Verwendung des Antragsformulars in Anhang I zu stellen.
2. Dem Antragsformular muss Folgendes zu entnehmen sein:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines Vertreters und des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
 - b) Name, Anschrift **und, soweit bekannt, Geburtsdatum und Nummer des nationalen Personalausweises oder des Reisepasses** des Antragsgegners sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - c) die in der gerichtlichen Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde ausgewiesene Summe nebst etwaiger Zinsen und Gebühren, soweit diese gemäß Artikel 18 pfändbar sind;
 - d) die in Artikel 16 verlangten Kontoinformationen, **einschließlich Name und Anschrift der Bank, bei der der Schuldner ein oder mehrere Konten besitzt**, es sei denn, es wird um Einholung **von** Kontoinformationen gemäß Artikel 17 **ersucht**;
 - e) eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die die **■ Voraussetzungen** für ihre Beweiskraft **erfüllt**;

- f) eine Erklärung, dass der gerichtlichen Entscheidung noch nicht Folge geleistet wurde;
 - g) sofern die Entscheidung, der gerichtliche Vergleich oder die Ausstellung der öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte:
 - i) im Falle einer gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde, die keine Vollstreckbarerklärung erfordern, die Bescheinigung, die nach dem einschlägigen Rechtsinstrument für Vollstreckungszwecke in einem andern Mitgliedstaat vorgesehen ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Transliteration oder einer Übersetzung gemäß Artikel 47; oder
 - ii) im Falle einer gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde, die für vollstreckbar erklärt werden müssen, die Vollstreckbarerklärung;
 - h) eine Erklärung, die Auskunft darüber gibt, ob gemäß Artikel 19 bei anderen Gerichten ein Antrag auf Erlass eines EuBvKpf oder eines anderen Beschlusses mit vergleichbarer Wirkung gestellt wurde;
 - i) ***eine Erklärung, dass die vom Antragsteller im Antrag auf Erlass eines EuBvKpf angegebenen Informationen wahrhaftig und vollständig sind und dass der Antragsteller sich der rechtlichen Konsequenzen, die im Recht des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, geregelt sind, bewusst ist, falls er vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht.***
3. Der Antrag ***und etwaige Unterlagen können*** elektronisch oder auf jedem anderen Weg übermittelt werden.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 16

Kontoinformationen

Sofern der Antragsteller **die zuständige** Behörde nicht gemäß Artikel 17 um Einholung von Kontoinformationen **ersucht**, macht er sämtliche Angaben zum Antragsgegner und dessen Bankkonto oder dessen Bankkonten, die die Bank beziehungsweise die Banken benötigen, um die Identität des Antragsgegners festzustellen und sein Konto beziehungsweise seine Konten zu ermitteln, d. h.:

- a) den vollständigen Namen des Antragsgegners;
- b) den Namen der Bank, bei der Antragsgegner **ein** oder **mehrere** vorläufig zu **pfändende** Konten **besitzt**, sowie die Anschrift des Hauptsitzes der Bank in dem Mitgliedstaat, in dem das Konto belegen ist, sowie
- c) entweder
 - i) die Kontonummer(n) oder
■
 - iii) wenn es sich bei dem Antragsgegner um eine natürliche Person handelt, **deren** Geburtsdatum oder ■ **Nummer des nationalen Personalausweises** oder **des Reisepasses** oder
 - iv) wenn es sich bei dem Antragsgegner um eine juristische Person handelt, deren Handelsregisternummer.

Artikel 17

Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

1. **Wenn** dem Antragsteller nicht alle der in Artikel 16 **verlangten** Kontoinformationen zur Verfügung **stehen oder zugänglich sind**, kann er **die zuständige** Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats um Einholung der **für die Ermittlung des Bankkontos bzw. der Bankkonten des Gläubigers** erforderlichen Informationen **ersuchen**. Das Ersuchen ist im Antrag auf Erlass eines EuBvKpf zu stellen.
2. Der **Antragsteller muss hinreichende Gründe für den Antrag anführen, einschließlich aller** dem Antragsteller **zur Verfügung stehenden** Informationen **gemäß Artikel 16** zum Antragsgegner und zu dessen Bankkonten **sowie mindestens folgender Angaben:**

- a) *den vollständigen Namen des Antragsgegners;*
 - b) *die vollständige Anschrift des Antragsgegners; und*
 - c) *den Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto/die Bankkonten des Antragsgegners belegen ist/sind, für das/die der EuBvKpf beantragt wird.*
3. Das Gericht oder die Erlassbehörde erlässt den EuBvKpf gemäß Artikel 21 und übermittelt ihn gemäß Artikel 24 an die zuständige Behörde.
4. Die zuständige Behörde bedient sich aller im Vollstreckungsmitgliedstaat vorhandenen geeigneten und angemessenen Mittel, um sich die Informationen gemäß Absatz 1 zu beschaffen. Nach Erhalt der Informationen stellt die zuständige Behörde den EuBvKpf der Bank gemäß Artikel 24 zu.
5. ***Um die zur Ermittlung des Bankkontos/der Bankkonten des Gläubigers erforderlichen Informationen einzuholen, sehen die Mitgliedstaaten nach ihrem Recht eine der folgenden Methoden vor:***
- a) Alle Banken *in ihrem* Hoheitsgebiet werden verpflichtet, ***der zuständigen Behörde mitzuteilen***, ob der Antragsgegner bei ihnen ein Konto besitzt.
 - b) Die zuständige Behörde kann auf die Informationen gemäß Absatz 1, sofern sie bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind, zugreifen.
6. Die nach Absatz 4 eingeholten Informationen müssen in Bezug auf den mit ihnen verfolgten Zweck der Ermittlung des oder der Konten des Antragsgegners verhältnismäßig und erheblich sein und **■** sich beschränken auf
- a) die Anschrift des Antragsgegners,
 - b) die Bank(en), bei denen der Antragsgegner ein oder mehrere Konten *besitzt*,
 - c) die entsprechende(n) Kontonummer(n).

Artikel 18

Vorläufig zu pfändender Betrag

1. Wurde der EuBvKpf auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, erlassen, kann der Antragsteller den im EuBvKpf genannten Betrag nebst etwaigen Zinsen und allen sonstigen darin genannten Kosten vorläufig pfänden lassen.
2. In allen übrigen Fällen kann der Antragsteller die eigentliche Forderung sowie etwaige darauf anfallende Zinsen vorläufig pfänden lassen.

Artikel 19

Angaben zu bei anderen Gerichten anhängigen Antragsverfahren

1. Der Antragsteller gibt bei der Beantragung eines EuBvKpf an, ob er gegen denselben Antragsgegner wegen derselben Forderung bei einem anderen Gericht einen Antrag auf Erlass eines EuBvKpf oder einer sich auf nationales Recht gründenden gleichwertigen Sicherungsmaßnahme gestellt hat. ***Der Antragsteller macht detaillierte Angaben zu etwaigen früheren Anträgen auf Erlass eines EuBvKpf, die abgelehnt wurden.***
2. Der Antragsteller teilt dem mit dem Antrag auf Erlass eines EuBvKpf befassten Gericht mit, wenn auf einen Antrag gemäß Absatz 1 hin ein anderer EuBvKpf erlassen ***wurde*** oder eine andere Sicherungsmaßnahme ***nach einzelstaatlichem Recht ergangen ist***. In ***einem solchen*** Fall kann das Gericht oder die Erlassbehörde vom Erlass eines weiteren Beschlusses **■** absehen, wenn es der Ansicht ist, dass die Interessen des Antragstellers durch die bereits ***ergangenen*** Maßnahmen hinreichend geschützt sind. ***Der Antragsteller teilt dem Gericht oder der Erlassbehörde etwaige frühere Anträge auf Erlass eines EuBvKpf, die abgelehnt wurden, mit.***

Artikel 20

Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Gerichten

1. Werden ***in einer Rechtssache*** die Gerichte eines Mitgliedstaats mit einem Antrag auf Erlass eines EuBvKpf und die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats mit dem ***Verfahren in der Hauptsache*** befasst, ***müssen*** die betreffenden Gerichte zusammenarbeiten, um das

Verfahren in der Hauptsache und das *Verfahren zum Erlass des EuBvKpf in geeigneter Weise* miteinander abzustimmen.

2. Das mit dem Antrag auf Erlass eines EuBvKpf befasste Gericht kann von dem anderen Gericht, auf das in Absatz 1 Bezug genommen wird **■**, Informationen *zu allen sachlich relevanten Umständen der Rechtssache* – etwa zur Gefahr einer Verschiebung von Vermögen durch den Antragsgegner oder zur Ablehnung einer ähnlichen Maßnahme durch das Gericht der Hauptsache – einholen oder vom Antragsteller verlangen, dass dieser diese Informationen *einholt*. Diese Informationen können direkt oder über die Kontaktstellen des mit Entscheidung 2001/470/EG *des Rates vom 28. Mai 2001*¹ eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen angefordert werden.

Artikel 21

Erlass, Wirkung und Gültigkeit des EuBvKpf

1. Sind die in diesem Kapitel genannten Bedingungen erfüllt, erlässt das Gericht oder *gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 3* die Erlassbehörde einen EuBvKpf.
2. *Muss der EuBvKpf* in einem anderen Mitgliedstaat *vollstreckt werden, wird er* unter Verwendung des Formulars in Anhang II *erlassen*.
3. In Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 1 erlässt das Gericht den EuBvKpf *unmittelbar* nach Einreichung des Antrags, *spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen*.
4. Hält das Gericht ausnahmsweise einen Gerichtstermin für erforderlich, muss dieser *sobald wie möglich*, spätestens *aber* sieben *Kalendertage nach Einreichung des Antrags* anberaumt werden und der *EuBvKpf* spätestens **■** sieben *Kalendertage* nach dem Gerichtstermin ergehen.
5. In Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlässt die Erlassbehörde den EuBvKpf *unmittelbar* nach Einreichung des Antrags, *spätestens aber innerhalb von sieben Kalendertagen*.
6. Unbeschadet des Artikels 32 verhindert der EuBvKpf, dass der darin ausgewiesene Betrag, der sich auf dem oder den darin bezeichneten *Konto/Konten* befindet, vom Antragsgegner

¹ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

oder den Gläubigern des Antragsgegnern transferiert, abgehoben oder anderweitig verwertet werden kann.

7. Der EuBvKpf bleibt in Kraft,
- a) bis er von einem Gericht gemäß den Artikeln 34, 35, 36 oder 40 aufgehoben **wird**, oder
 - b) in den Fällen, in denen der Antragsteller in der Hauptsache eine gerichtliche Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, oder in Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis die Wirkung des EuBvKpf durch eine Vollstreckungsmaßnahme nach innerstaatlichem Recht mit gleicher Wirkung ersetzt wird, wobei im ersten Fall der Antragsteller innerhalb von 30 **Kalendertagen**, nachdem die gerichtliche Entscheidung, die öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich zugestellt oder vollstreckbar wurden – maßgebend ist der spätere Termin – das Vollstreckungsverfahren eingeleitet haben muss.

Artikel 22

Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines EuBvKpf

1. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Gerichts oder der Erlassbehörde, den Antrag auf Erlass eines EuBvKpf abzulehnen, bei dem der Kommission gemäß Artikel 48 **gemeldeten** Gericht einen Rechtsbehelf einlegen.
2. Der Rechtsbehelf muss innerhalb von 30 **Kalendertagen** ab Zustellung der Entscheidung gemäß Absatz 1 eingelegt werden.

Kapitel 3

Vollstreckbarkeit und Vollstreckung des EuBvKpf

Artikel 23

Abschaffung des Exequaturverfahrens

Ein in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 ergangener EuBvKpf wird in den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierfür einer

Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Artikel 24

Zustellung des EuBvKpf an die Bank

1. Der EuBvKpf wird der oder den darin bezeichneten Banken gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugestellt.
2. Wurde der EuBvKpf von einem Gericht oder der Erlassbehörde im Vollstreckungsmitgliedstaat erlassen, erfolgt die Zustellung an die Bank nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.
3. Hat nicht ein Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat, sondern ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat den EuBvKpf erlassen, erfolgt die Zustellung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 **■** .

Für die Übermittlung des EuBvKpf gilt Folgendes:

- a) Die für die Zustellung im Ursprungsmitgliedstaat zuständige Person oder Behörde übermittelt den EuBvKpf direkt an die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat.
- b) Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:
 - (i) eine Kopie des EuBvKpf unter Verwendung des Formulars in Anhang II, die die **■ Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt;**
 - ii) gegebenenfalls eine Transliteration oder Übersetzung des Formulars nach Maßgabe von Artikel 47;
 - iii) das **Formular für den Antrag auf Zustellung** gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, gegebenenfalls zusammen mit einer Transliteration oder einer Übersetzung des Formulars nach Maßgabe von Artikel 47.
- c) Die zuständige Behörde stellt den EuBvKpf der oder den darin bezeichneten Banken zu. Die zuständige Behörde unternimmt alle nötigen Schritte, um den **EuBvKpf**

spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dessen Erhalt zuzustellen.

- d) Sobald der **EuBvKpf** der Bank zugestellt ist, stellt die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 eine Zustellungsbescheinigung aus, die sie der Person oder Behörde übermittelt, auf deren Verlangen hin die Zustellung vorgenommen wurde.

Artikel 25

Zustellung des EuBvKpf an den Antragsgegner

1. **Spätestens einen Arbeitstag**, nachdem die Zustellung an die Bank gemäß Artikel 24 erfolgt ist und die Bank die Erklärung nach Maßgabe von Artikel 27 abgegeben hat, **werden dem Antragsgegner der EuBvKpf und alle dem Gericht oder der Erlassbehörde zur Erwirkung des EuBvKpf vorgelegten Unterlagen** zugestellt.
2. Hat der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat, erfolgt die Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats.
3. Hat der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat, werden ihm der **EuBvKpf** und die Begleitunterlagen von der dortigen zuständigen Behörde, an die der **EuBvKpf** nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 3 weitergeleitet wurde, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zugestellt.
4. Hat der Antragsgegner seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, der weder der Ursprungs- noch der Vollstreckungsmitgliedstaat ist, leitet die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, an die der EuBvKpf gemäß Artikel 24 Absatz 3 übermittelt wurde, diesen unmittelbar an die zuständige Behörde des Wohnsitzmitgliedstaats des Antragsgegners weiter. Diese Behörde stellt **ihn** dem Antragsgegner gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu.

Artikel 26

Ausführung des EuBvKpf

1. Eine Bank, der ein EuBvKpf zugestellt wurde, führt diesen nach dessen Erhalt sofort aus und stellt dabei sicher, dass der darin bezeichnete Betrag nicht von dem oder den in dem **EuBvKpf** genannten oder von der Bank dem Antragsgegner zugeordneten Konten

transferiert, abgehoben oder auf andere Weise verwertet wird. Gelder des Antragsgegners, die den in dem EuBvKpf genannten Betrag übersteigen, dürfen nicht angetastet werden.

2. Erfolgt die Zustellung des ***EuBvKpf*** außerhalb der Geschäftszeiten, wird ***er*** sofort nach Wiederaufnahme der Geschäfte ausgeführt.

4. Lauten die Gelder auf dem Konto auf eine andere Währung als die, ***auf die der*** EuBvKpf ***lautet***, rechnet die Bank den Betrag zu dem amtlichen Wechselkurs um, ***der am Ausführungstag in dem Mitgliedstaat gilt, in dem das Konto belegen ist***.
5. Die Haftung der Bank bei Nichterfüllung der ihr nach diesem Artikel obliegenden Pflichten bestimmt sich nach nationalem Recht.

Artikel 27

Erklärung der Bank

1. Binnen drei ***Arbeitstagen*** nach Erhalt des EuBvKpf unterrichtet die Bank die zuständige Behörde und den Antragsteller unter Verwendung des Formulars in Anhang III, ob beziehungsweise inwieweit Gelder auf dem Konto des Antragsgegners vorläufig gepfändet wurden. Die zuständige Behörde leitet die Erklärung binnen eines Arbeitstages an die Person oder Behörde weiter, die die Zustellung gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a beantragt hat.
2. Übersteigt der Saldo auf dem Konto des Antragsgegners den im EuBvKpf angegebenen Betrag, darf die Bank den Saldo nicht offenlegen.
3. Die Bank übermittelt ihre Erklärung mittels elektronischer Kommunikationsmittel, ***unter der Voraussetzung, dass sie gesichert im Sinne der Artikel 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG sind***.
4. Die Haftung der Bank wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung bestimmt sich nach nationalem Recht.

Artikel 28

Vorläufige Pfändung mehrerer Konten

1. **Die Bank führt den *EuBvKpf* nur in Höhe des darin angegebenen Betrags aus. Wenn der Antragsgegner mehrere Konten bei derselben Bank besitzt, wird der *EuBvKpf* in Höhe des darin enthaltenen Betrags in folgender Reihenfolge ausgeführt:**
- a) **Konten, über die Antragsgegner allein verfügen kann und bei denen es sich nicht um Zahlungskonten im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt¹ handelt, wobei die Bankensicherheiten mit der längsten Laufzeit als erste in Anspruch genommen werden;**
 - b) **Zahlungskonten im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie 2007/64/EG, über die Antragsgegner allein verfügen kann;**
 - c) **nach Möglichkeit Konten, über die der Antragsgegner gemäß Artikel 29 nicht allein verfügen kann, analog der in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Reihenfolge.**
2. Konkurrieren ein oder mehrere *EuBvKpf* oder nach nationalem Recht erlassene gleichwertige Sicherungsmaßnahmen, die sich auf mehrere Konten des Antragsgegners bei mehreren Banken in demselben oder in verschiedenen Mitgliedstaaten beziehen, ist der Antragsteller verpflichtet, die Freigabe jedes darin bezeichneten Betrags, der den Betrag in dem *EuBvKpf* übersteigt, zu veranlassen. Die Freigabe muss innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der ersten Erklärung einer Bank nach Artikel 27 erfolgen, die einen solchen überschüssigen Betrag ausweist. Die Freigabe erfolgt durch die zuständige Behörde des jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaats.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung richtet sich eine etwaige Haftung des Antragstellers, die über die in Artikel 12a festgelegte Haftung auf Erstattung der vom Antraggegner erlittenen Schäden hinausgeht, nach nationalem Recht.

Artikel 29

Vorläufige Pfändung bei Gemeinschaftskonten und Treuhandkonten

Konten, über die den Unterlagen der kontoführenden Bank zufolge der Antragsgegner nicht allein

¹ ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1.

verfügen kann oder die von einem Dritten für den Antragsgegner oder vom Antragsgegner für einen Dritten geführt werden, dürfen nur insoweit vorläufig gepfändet werden, wie das Recht des Mitgliedstaats, dem das Konto unterliegt, dies gestattet, wobei die entsprechenden Bestimmungen der Kommission gemäß Artikel 48 mitzuteilen sind.

Artikel 30

Den Banken entstehende Kosten

1. Eine Bank darf sich *nur* die *ihr* durch die Ausführung des EuBvKpf oder eines Ersuchens gemäß Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a entstehenden Kosten vergüten oder erstatten lassen **■**.
2. Bei den Gebühren für die Ausführung des EuBvKpf oder eines Ersuchens gemäß Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a muss es sich um einmalige Festgebühren handeln, die der Mitgliedstaat, in dem das Konto belegen ist, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung im Voraus festgelegt hat *und die nicht die tatsächlich entstandenen Kosten überschreiten dürfen*.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 48 mit, **■** wie hoch die Gebühren gemäß Absatz 2 sind.

Artikel 31

Den zuständigen *Behörden* entstehende Kosten

Bei den von einer zuständigen Behörde für die Vollstreckung eines EuBvKpf oder die Bearbeitung eines Ersuchens um Einholung von Kontoinformationen gemäß Artikel 17 Absatz 4 erhobenen Gebühren muss es sich um einmalige Festgebühren handeln, die der Mitgliedstaat, in dem das Konto belegen ist, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung im Voraus festgelegt und der Kommission gemäß Artikel 48 mitgeteilt hat.

Artikel 32

Pfändungsfreigrenze

1. **■** Die Beträge, die nötig sind, um im Falle natürlicher Personen den Lebensunterhalt des Antragsgegners und seiner Familie und im Falle juristischer Personen die Fortsetzung des normalen Geschäftsbetriebs zu sichern, *sind* von der Vollstreckung des *EuBvKpf*

ausgenommen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die **in solchen** Fällen anwendbaren **spezifischen** Vorschriften sowie die pfändungsfreien Beträge oder die Art der Einkünfte mit, **die pfändungsfrei sind**.
3. Sofern der Freibetrag gemäß Absatz 1 ohne Zutun des Antragsgegners ermittelt werden kann, bestimmt die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats diesen Betrag nach Eingang des EuBvKpf und teilt der Bank mit, dass dieser Betrag dem Antragsgegner nach Ausführung des **EuBvKpf** zur Verfügung stehen muss.
4. Bei der Bestimmung des Freibetrags gemäß Absatz 1 wendet die zuständige Behörde das Recht des Mitgliedstaats an, von dem sie benannt wurde, selbst wenn der Antragsgegner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Artikel 33

Rangfolge der Gläubiger

Der EuBvKpf hat denselben Rang, den ein einzelstaatliches Instrument mit gleicher Wirkung nach dem Recht des Mitgliedstaats besitzt, in dem das Bankkonto belegen ist. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 48 ihre gleichwertigen Instrumente mit sowie den Rang, der sich daraus für den EuBvKpf ergibt.

Kapitel 4

Rechtsbehelfe gegen den EuBvKpf

Artikel 34

Rechtsbehelf des Antragsgegners im Ursprungsmitgliedstaat

1. Bei Erlass eines EuBvKpf nach Kapitel 2 Abschnitt 1 kann der Antragsgegner eine Nachprüfung des EuBvKpf mit folgender Begründung beantragen:
 - a) Die **in den Artikeln 2, 6 und 7 festgelegten Kriterien waren** nicht erfüllt.
 - b) Der Antragsteller hat das **Verfahren in der Hauptsache** nicht innerhalb der in Artikel 13 genannten Frist eingeleitet.

2. Außer im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b ist der Antrag auf Nachprüfung umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von 45 **Kalendertagen** zu stellen, nachdem der Antragsgegner vom Inhalt des **EuBvKpf** tatsächlich Kenntnis genommen hat und imstande war **zu reagieren**.
3. Der Antrag auf Nachprüfung ist bei dem Gericht zu stellen, das den **EuBvKpf** erlassen hat. Er ist unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV auf elektronischem oder jedem anderen Übermittlungsweg einzureichen.
4. Der Antrag wird dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften **vom Gericht** zugestellt.
5. **Ist die Nachprüfung** aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe **begründet, ergeht die Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung oder entsprechende Änderung des EuBvKpf unmittelbar**, spätestens **aber innerhalb von 14 Kalendertagen** ab Zustellung des Antrags an den Adressaten des Rechtsbehelfs.
6. Die Entscheidung, den **EuBvKpf** aufzuheben oder **zu ändern**, ist unbeschadet **eines etwaigen Rechtsbehelfs nach Artikel 37** sofort vollstreckbar, es sei denn, das Gericht beschließt zum Schutz der Interessen des Adressaten des Rechtsbehelfs, dass seine Entscheidung erst vollstreckbar wird, nachdem sie Rechtskraft erlangt hat.
7. Die Entscheidung wird **der/den** betreffenden **Bank(en) vom Gericht** umgehend zugestellt, die **sie nach Eingang unverzüglich ausführt/ausführen, indem sie** den vorläufig gepfändeten Betrag ganz oder teilweise **freigibt/freigeben**. Desgleichen wird sie dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften **vom Gericht** unverzüglich zugestellt.

Artikel 35

Rechtsbehelf des Antragsgegners im Vollstreckungsmitgliedstaat

1. Bei Erlass eines EuBvKpf nach Kapitel 2 Abschnitte 1 oder 2 kann der Antragsgegner beantragen, dass
 - a) der **EuBvKpf** nur eingeschränkt vollstreckt wird, weil nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto belegen ist, in bestimmte Beträge auf dem

Konto nicht vollstreckt werden darf und diese Beträge von der zuständigen Behörde gar nicht oder nicht ordnungsgemäß **gemäß Artikel 32** berücksichtigt wurden,

- b) die Vollstreckung des **EuBvKpf** außer Kraft gesetzt wird, weil
 - i) im Vollstreckungsmitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, mit der die Forderung, deren Vollstreckung der Antragsteller mit dem **EuBvKpf** sichern möchte, abgewiesen wurde, oder
 - ii) aufgrund des auf die Immunität in Vollstreckungsverfahren anwendbaren Rechts des Mitgliedstaats, in dem das Konto belegen ist, nicht in das vorläufig gepfändete Bankkonto vollstreckt werden darf.
- 2. Erging der **EuBvKpf** gemäß Kapitel 2 Abschnitt 1, kann der Antragsgegner **seine** Aufhebung mit der Begründung beantragen, dass das **Verfahren in der Hauptsache** vom Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel 13 genannten Frist eingeleitet wurde.
- 3. Erging der **EuBvKpf** nach Kapitel 2 Abschnitt 2, kann der Antragsgegner beantragen, dass
 - i) **er** infolge der Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat **■** ebenfalls aufgehoben wird,
 - ii) infolge der Aussetzung der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat der **EuBvKpf** ebenfalls ausgesetzt wird.
- 4. Außer im Fall des Absatzes 2 ist der Antrag auf Nachprüfung umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von 45 Tagen **zu stellen**, nachdem der Antragsgegner vom Inhalt des **EuBvKpf** tatsächlich Kenntnis genommen hat und imstande war **zu reagieren**.
- 5. Der Antrag ist an die **zuständigen** Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 **gemeldet** haben. Er ist unter Verwendung des Formulars in Anhang IV elektronisch oder auf jedem anderen Übermittlungsweg einzureichen.

6. Der Antrag wird dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften zugestellt.
7. ***Ist der Antrag begründet, ergeht die Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung oder entsprechende Änderung des EuBvKpf unmittelbar, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen*** ab Zustellung des Antrags an den Adressaten des Rechtsbehelfs **■** .
8. Die Entscheidung, den ***EuBvKpf*** aufzuheben oder ***zu ändern***, ist unbeschadet ***eines etwaigen Rechtsbehelfs nach Artikel 37*** sofort vollstreckbar, es sei denn, das Gericht beschließt zum Schutz der Interessen des Adressaten des Rechtsbehelfs, dass seine Entscheidung erst vollstreckbar wird, nachdem sie Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 36

Rechtsbehelf des Antragsgegners im Wohnsitzmitgliedstaat

Handelt es sich beim Antragsgegner um einen Verbraucher, abhängig Beschäftigten, Versicherten oder Kleinstbetrieb im Sinn der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen¹, kann er den Antrag auf Nachprüfung gemäß den Artikeln 34 und 35 an das der Kommission gemäß Artikel 48 gemeldete zuständige Gericht ***seines Wohnsitz- bzw. Niederlassungsmitgliedstaats*** richten.

Artikel 37

Rechtsmittel **■**

Gegen eine gemäß den Artikeln 34, 35 oder 36 erlassene Entscheidung kann nach nationalem Recht ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 38

Recht auf anderweitige Sicherheitsleistung

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats setzt die Vollstreckung des EuBvKpf außer Kraft, wenn der Antragsgegner bei der zuständigen Behörde zur Sicherung der Ansprüche des Antragstellers ersatzweise eine Kautions in Höhe des in Absatz 2

¹ ***ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.***

bezeichneten Betrags oder eine gleichwertige Sicherheit, etwa eine Bankbürgschaft, stellt.

2. Im EuBvKpf wird angegeben, wie hoch die Sicherheit sein muss, um die Vollstreckung des Beschlusses abzuwenden.
- 2a. *Eine Entscheidung, durch die die Vollstreckung des EuBvKpf außer Kraft gesetzt wird, wird der/den betreffenden Bank(en) umgehend zugestellt, die sie nach Eingang unverzüglich ausführt/ausführen, indem sie den vorläufig gepfändeten Betrag freigibt/freigeben. Desgleichen wird sie dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften unverzüglich zugestellt.*

Artikel 39

Rechte Dritter

Ein Dritter **■** kann *nach dem nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats* vor den Gerichten Einwände gegen den EuBvKpf erheben.

Ein Dritter kann nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vor den Gerichten Einwände gegen die Vollstreckung des EuBvKpf erheben.

Artikel 40

Abänderung oder **Widerruf** des EuBvKpf

Unbeschadet der Rechte des Antragsgegners gemäß den Artikeln 34, 35 und 36 können beide Parteien jederzeit beim Ursprungsgericht die Abänderung oder *den Widerruf* des EuBvKpf *mit der Begründung* beantragen, *dass* sich die Umstände, *aufgrund derer der* EuBvKpf *erlassen wurde*, in der Zwischenzeit geändert haben, zum Beispiel weil *ein Urteil in der Hauptsache ergangen ist, durch das* die Forderung, deren Vollstreckung mit dem **EuBvKpf** gesichert werden sollte, abgewiesen wurde, oder der Antragsgegner die Forderung beglichen hat.

Kapitel 5

Allgemeine **Bestimmungen**

Artikel 41

Vertretung der Parteien

In Verfahren, mit denen nach dieser Verordnung ein EuBvKpf erwirkt werden soll, ist eine

Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand nicht zwingend erforderlich.

Artikel 42

Zahlung der Verfahrenskosten durch die unterlegene Partei

1. Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, die unnötig waren oder gemessen an der Forderung unverhältnismäßig sind.

Die unterlegene Partei trägt die Kosten gemäß Artikel 30.

2. **Bei Erlass eines** EuBvKpf **nach** Kapitel 2 Abschnitt 1 werden die Verfahrenskosten von dem mit dem **Verfahren in der Hauptsache** befassten Gericht oder dem Gericht, das den **EuBvKpf** gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 35 Absatz 2 aufhebt, festgesetzt.
3. **Bei Erlass eines** EuBvKpf **nach** Kapitel 2 Abschnitt 2, werden die Kosten von der zuständigen Behörde festgesetzt, die die gerichtliche Entscheidung, die öffentliche Urkunde oder den gerichtlichen Vergleich, die dem **EuBvKpf** zugrunde liegen, vollstreckt.

Artikel 43

Gerichtsgebühren

1. Die **Gerichtsgebühren für die Erwirkung eines** EuBvKpf dürfen nicht höher sein als die **Gebühren für die Erwirkung einer gleichwertigen Maßnahme** nach innerstaatlichem Recht. **Sie dürfen** in keinem unangemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen und den Antragsteller nicht von der Inanspruchnahme des Verfahrens abhalten.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß Artikel 48 die anfallenden **Gerichtsgebühren** mit.

Artikel 44

Fristen

Ist es aufgrund außergewöhnlicher Umstände dem Gericht, der Erlassbehörde oder der zuständigen Behörde nicht möglich, die Fristen gemäß Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 24 Absatz 3

Unterabsatz 2 Buchstabe c, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 34 Absätze 5 und 7 sowie Artikel 35 Absatz 8 einzuhalten, ergreifen das Gericht oder die Behörde so rasch wie möglich die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen. Auf Verlangen einer Partei müssen das Gericht oder die Behörde **die Gründe für** die außergewöhnlichen Umstände **angeben**.

Artikel 45

Verhältnis zum nationalen *Verfahrensrecht*

Sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach nationalem Recht.

Artikel 46

Verhältnis zu anderen *Instrumenten*

1. Diese Verordnung berührt unbeschadet der Artikel 24, 25 und 27 in keiner Weise die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007.
2. Diese Verordnung berührt in keiner Weise die **■** Verordnung (EG) Nr. 44/2001 **■** .
3. Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG **■** .

Artikel 47

Erfordernis einer Übersetzung oder Transliteration

1. Ist nach dieser Verordnung eine Transliteration oder Übersetzung erforderlich, erfolgt die Transliteration oder Übersetzung gemäß den Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in die Verfahrenssprache oder in eine der Verfahrenssprachen am Ort der Vollstreckung.
2. Transliterationen oder Übersetzungen der Formulare gemäß Artikel 8 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern ii und iii sowie Buchstabe d, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 34 Absatz 3 sowie sonstiger Unterlagen, die die Parteien gemäß Artikel 8 Absatz 2 **oder** den Artikeln 34, 35 oder 36 beibringen müssen, können auch in jeder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen EU-Amtssprache angefertigt werden.

3. Eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung ist von einem in einem Mitgliedstaat hierzu autorisierten Übersetzer anzufertigen.

Artikel 48

Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens _____ [12 Monate nach Inkrafttreten *dieser* Verordnung] Folgendes mit:
- a) die für den Erlass eines EuBvKpf gemäß Artikel 14 **Absätze 2 und 3** zuständige Behörde;
 - b) die ihnen gemäß Artikel 17 Absatz 5 nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung;
 - c) das Gericht, bei dem gegen die Entscheidung, keinen EuBvKpf **zu erlassen**, gemäß Artikel 22 ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann;
 - d) die für die Vollstreckung eines EuBvKpf gemäß Kapitel 3 zuständige Behörde;
 - e) **inwieweit** Gemeinschafts- oder Treuhandkonten **nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats** gemäß Artikel 29 **vorläufig gepfändet werden können**;
 - f) die innerstaatlichen Regelungen in Bezug auf **von der Pfändung freigestellte Beträge** ■ gemäß Artikel 32 ■ ;
 - g) die einmaligen Festgebühren der Banken sowie der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 30 **und** 31;
 - h) den Rang, der **den einem** EuBvKpf **gleichwertigen** Sicherungsmaßnahmen **nach nationalem Recht** gemäß Artikel 33 eingeräumt wird;
 - i) die ■ im Vollstreckungsmitgliedstaat **zuständigen Gerichte**, bei denen **ein** Antrag auf Nachprüfung gemäß Artikel 34 Absatz 3 oder Artikel 36 gestellt werden kann;
 - j) die bei Erlass eines EuBvKpf anfallenden Gerichtsgebühren gemäß Artikel 43;

- k) die Sprachen, die für die Übersetzung der Unterlagen gemäß Artikel 47 zugelassen sind.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, wenn sich bei ihren Angaben gemäß Absatz 1 Änderungen ergeben.
3. Die nach diesem Artikel bereitgestellten Informationen werden von der Kommission in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere über das mit Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen.

Artikel 49

Änderung der Anhänge

Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung der Anhänge delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50 zu erlassen.

Artikel 50

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
2. Die *Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte* gemäß Artikel 49 *wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem* Inkrafttreten dieser Verordnung *übertragen*.
3. Die *Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte* gemäß Artikel 49 kann *jederzeit* vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. *Ein Beschluss über den Widerruf beendet* die Übertragung der in *diesem* Beschluss genannten *Befugnis*. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem *im Beschluss über den Widerruf angegebenen* späteren Zeitpunkt wirksam . Die Gültigkeit *von delegierten Rechtsakten, die* bereits in Kraft *getreten sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt*.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 49 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das

Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach seiner Übermittlung keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf *Initiative* des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 51

Überwachung und Überprüfung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss *bis* ■ [fünf Jahre nach dem *Datum der Anwendung* dieser Verordnung] einen Bericht über deren Anwendung vor. Dieser Bericht enthält eine Würdigung der Funktionsweise des Verfahrens und der Vollstreckung von *EuBvKpf* in den Mitgliedstaaten.
2. Dem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung dieser Verordnung beizufügen.
3. Die Mitgliedstaaten erheben und übermitteln der Kommission folgende Zahlen:
 - a) Zahl der Anträge auf Erlass eines *EuBvKpf*, Zahl der erlassenen *EuBvKpf* und die in den *EuBvKpf* jeweils ausgewiesenen Beträge sowie
 - b) Zahl der Anträge auf Nachprüfung gemäß den Artikeln 34, 35 und 36 sowie deren Ergebnis.

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

Artikel 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und *ist* gemäß den Verträgen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat *anwendbar*.

Sie *ist* ab dem [24 Monate nach ihrem Inkrafttreten] mit Ausnahme des Artikels 48 *anwendbar*, der ab dem [12 Monate nach ihrem Inkrafttreten] *anwendbar ist*.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

EUROPÄISCHER BESCHLUSS ZUR VORLÄUFIGEN KONTENPFÄNDUNG ANTRAGSFORMULAR

(Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen)

Vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen:

Eingang beim Gericht: ___/___/____

WICHTIGER HINWEIS

**BITTE LESEN SIE DIE ANLEITUNG ZU BEGINN JEDES ABSCHNITTS –
SIE ERLEICHTERT IHNEN DAS AUSFÜLLEN DIESES FORMULARS**

Sprache

Dieses Formular ist in der Sprache des Gerichts auszufüllen, bei dem Sie den Antrag stellen. Sie können es von der Internetseite des Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm) in allen Amtssprachen der Europäischen Union herunterladen, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Belege

Dem Antrag sind alle zweckdienlichen Unterlagen oder Belege wie Verträge, Rechnungen und der Schriftwechsel zwischen den Parteien beizufügen.

Nach Ausführung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung durch die Bank wird dem Antragsgegner eine Kopie des Antragsformulars und gegebenenfalls der **Unterlagen** zugestellt. Der Antragsgegner wird Gelegenheit haben, eine Nachprüfung des Europäischen Beschlusses **zur vorläufigen Kontenpfändung** zu beantragen.

1. Gericht

In diesem Feld ist das Gericht anzugeben, bei dem Sie den Antrag stellen. Abschnitt 5 enthält eine Aufzählung von Faktoren, auf die sich die gerichtliche Zuständigkeit gründen könnte.

1.1. Bezeichnung:

1.2. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3. Postleitzahl und Ort:

1.4. Mitgliedstaat:

Österreich (AT) Belgien (BE) Bulgarien (BU) Zypern (CY) Tschechische Republik (CZ) Deutschland (DE) Estland (EE) Griechenland (EL) Spanien (ES) Finnland (FI) Frankreich (FR) Ungarn (HU) Irland (IE) Italien (IT) Litauen (LT) Luxemburg (LU) Lettland (LV) Malta (MT) Niederlande (NL) Polen (PL) Portugal

(PT) Rumänien (RO) Schweden (SE) Slowenien (SI) Slowakei (SK) Vereinigtes
Königreich (UK)

2. Antragsteller

In diesem Feld sind Sie als Antragsteller und gegebenenfalls Ihr Vertreter anzugeben. Sie sind nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. In manchen Ländern reicht es möglicherweise nicht aus, als Anschrift nur ein Postfach anzugeben; daher sollten Sie den Straßennamen und die Hausnummer sowie die Postleitzahl eintragen. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Dokument nicht zugestellt wird.

Unter „Sonstige Angaben“ können weitere Informationen zur Identifizierung Ihrer Person eingetragen werden, zum Beispiel Geburtsdatum, persönliche Identitätsnummer oder Handelsregisternummer.

- 2.1. Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:
- 2.2. Straße und Hausnummer/Postfach:
- 2.3. Postleitzahl und Ort:
- 2.4. Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):
- 2.5. Telefon-Nr.¹:
- 2.6. E-Mail-Adresse²
- 2.7. Ggf. Vertreter des Antragstellers und Kontaktdaten*:
- 2.8. Sonstige Angaben*:

3. Antragsgegner

Geben Sie in diesem Feld bitte den Antragsgegner und, falls bekannt, seinen Vertreter an. Auch der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

In manchen Ländern reicht es möglicherweise nicht aus, als Anschrift nur ein Postfach anzugeben; daher sollten Sie den Straßennamen und die Hausnummer sowie die Postleitzahl eintragen. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Dokument nicht zugestellt wird.

Wenn Sie nicht alle nicht als fakultativ (*) gekennzeichneten Angaben machen können, tragen Sie bitte zusätzliche Angaben in Abschnitt 4 ein.

- 3.1. Name, Vorname (ggf. Zwischenname*) / Name der Firma oder Organisation:
- 3.2. Straße und Hausnummer/Postfach:
- 3.3. Postleitzahl und Ort:
- 3.4. Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):
- 3.5. Telefon-Nr.*:
- 3.6. E-Mail-Adresse*:
- 3.7. Vertreter des Antragsgegners, falls bekannt, und Kontaktdaten*:

¹ Fakultativ.

² Fakultativ.

4. Angaben zum Bankkonto des Antragsgegners

Um Zeit und Kosten zu sparen, sollten Sie möglichst genaue Angaben zum Bankkonto des Antragsgegners machen. Wenn Sie lediglich die unter 4.1 verlangte Angabe machen können, kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats / der Mitgliedstaaten, in dem/denen das Konto belegen ist, versuchen, über die Banken oder die öffentlichen Register weitere Informationen einzuholen. Dieses Verfahren wird jedoch einige Zeit beanspruchen; außerdem müssen Sie unter Umständen eine Gebühr für diese Informationen entrichten.

Bitte verwenden Sie zusätzliche Blätter, wenn Sie mehr als ein Konto vorläufig pfänden lassen wollen.

4.1. Belegenheitsmitgliedstaat (bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):

4.2. Name der Bank:

4.3. Anschrift des Hauptsitzes der Bank (Straße und Hausnummer/Postfach, Postleitzahl und Ort, Land):

4.4. Kontonummer:

4.5. Telefon-Nr./Fax-Nr. der Bank*:

4.6. Sonstige Angaben zur Art des Kontos*:

Wenn Sie **zu dem** Bankkonto lediglich den Belegenheitsstaat (4.1) angeben können und auch nicht die vollständige Anschrift des Antragsgegners (3.2 und 3.3) kennen, wird eine der folgenden Zusatzinformationen benötigt:

4.7. Wenn es sich beim Antragsgegner um eine natürliche Person handelt,

4.7.1. Geburtsdatum des Antragsgegners:

4.7.2. **Nummer des nationalen Personalausweises** des Antragsgegners:

4.7.3. **Nummer des Reisepasses** des Antragsgegners:

4.8. Wenn es sich beim Antragsgegner um eine juristische Person handelt, deren Handelsregisternummer:

5. Gerichtliche Zuständigkeit

Haben Sie bereits eine gerichtliche Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich gegen den Antragsgegner erwirkt?

Ja

Nein

Wenn ja, bitte mit Abschnitt 6 fortfahren.

Wenn nein, füllen Sie bitte dieses Feld aus und fahren dann mit Abschnitt 7 fort.

Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, das für seine Bearbeitung zuständig ist. Die

Zuständigkeit für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung liegt bei dem Gericht, das gemäß den einschlägigen EU-Rechtsinstrumenten in der Hauptsache zuständig ist. Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas unter der Webseite http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm. Sie können einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung auch unmittelbar in dem Mitgliedstaat beantragen, in dem das Konto belegen ist.

Dieser Abschnitt enthält eine **nicht erschöpfende** Aufzählung von Faktoren, auf die sich die gerichtliche Zuständigkeit nach der oben genannten Verordnung gründen könnte.

Sie können auch die Internetseite http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_de.htm konsultieren, auf der einige der hier verwendeten Rechtsbegriffe erklärt werden.

5. Womit begründen Sie die Zuständigkeit des Gerichts?

5.1. Wohnsitz des Antragsgegners

5.2. Ort der Vertragserfüllung

5.3. Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist

5.4. Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien

5.5. Ort, an dem das vorläufig zu pfändende Bankkonto belegen ist

5.6. Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte ausführen)

6. Vorhandensein einer gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde

6.1. Bezeichnung des Gerichts bzw. der Behörde:

6.2. Datum der Entscheidung:

6.3. Währung:

Euro (EUR) bulgarischer Lew (BGN) tschechische Krone (CZK)
ungarischer Forint (HUF) litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL)
polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) rumänischer Leu (RON)
schwedische Krone (SEK) Sonstige (Angabe des ISO-Codes):

6.4. Betrag, den der Antragsgegner dem Antragsteller gemäß der Entscheidung zu zahlen hat:

6.4.1. Hauptforderung:

6.4.2. In der Entscheidung zugesprochene **Zinsen**:

– Betrag: _____ oder

– Zinssatz ... %. Zinsen ab ... (TT/MM/JJJJ) bis ... (TT/MM/JJJJ).

Zinsen ab Datum der Entscheidung:

– Zinssatz ... %.

6.4.3. Sind vom Antragsgegner Kosten zu tragen?

Nein.

Ja. Bitte geben Sie die Art und die Höhe der (*geforderten* bzw. bisher entstandenen) Kosten an.

Gerichtsgebühren: ...

Rechtsanwaltsgebühren:

Zustellungskosten: ...

Sonstige Kosten: ...

6.5. Ich bestätige, dass der gerichtlichen Entscheidung, der öffentlichen Urkunde oder dem gerichtlichen Vergleich noch nicht Folge geleistet wurde.

Ja

6.6. Sind die gerichtliche Entscheidung, die öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich im Vollstreckungsmitgliedstaat von Rechts wegen vollstreckbar oder wurden sie dort für vollstreckbar erklärt?

Nein – bitte mit Abschnitt 8 fortfahren.

Ja – bitte beifügen:

die Bescheinigung, die für Vollstreckungszwecke von dem Gericht oder der zuständigen Behörde nach dem einschlägigen EU-Rechtsinstrument ausgestellt wurde, oder

die Vollstreckbarerklärung

und mit Abschnitt 9 fortfahren.

7. Betrag und Begründung der Forderung (nicht auszufüllen, wenn Abschnitt 6 ausgefüllt wurde)

Ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann erlassen werden, wenn Sie hinreichend belegte, sachlich relevante Tatsachen vorbringen, die das Gericht zu der berechtigten Annahme veranlassen, dass Ihre Forderung gegenüber dem Antragsgegner in Höhe des Betrags, für den Sie den Beschluss beantragen, begründet ist.

- 7.1. Betrag der Hauptforderung:
7.2. Zinsbetrag:
7.2.1. Bis zum Tag der Antragstellung berechnete Zinsen:
7.2.2. Zinssatz ... %
7.3. Gründe, auf die sich die Forderung gegenüber dem Antragsgegner stützt:
7.4. Liste der Belege (schriftliche Belege sind beizufügen):

8. Gründe, aus denen der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erforderlich ist (nicht auszufüllen, wenn die Frage unter 6.5 bejaht wurde)

Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann nur erlassen werden, wenn Sie sachlich relevante Tatsachen vorbringen, **aus denen sich ergibt, dass** die Vollstreckung eines bestehenden oder künftigen Titels gegen den Antragsgegner wahrscheinlich unmöglich oder erheblich erschwert würde, unter anderem weil **eine** Gefahr besteht, dass der Antragsgegner von dem oder den Bankkonten, die vorläufig gepfändet werden sollen, Geld **abheben** oder die Gelder anderweitig **verwenden** oder **verschieben könnte**.

- 8.1. Besteht **eine** Gefahr, dass der Antragsgegner von **einem Bankkonto** Geld **abheben** oder die Gelder anderweitig **verwenden** oder **verschieben könnte**? Wenn ja, bitte näher erläutern.
8.2. Besteht ein anderweitiges Risiko? Wenn ja, bitte näher erläutern.
8.3. Liste der Belege (schriftliche Belege sind beizufügen):

9. Andere Gerichte, bei denen Sicherungsmaßnahmen beantragt wurden

Es ist anzugeben, ob Sie bei einem anderen Gericht eine Sicherungsmaßnahme gegen denselben Antragsgegner wegen derselben Forderung beantragt haben; das Gericht, bei dem Sie den Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gestellt haben, ist von weiteren Europäischen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung oder nach nationalem Recht erlassenen Sicherungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

9.1. Anträge auf einen weiteren Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

- 9.1.1. Bezeichnung des Gerichts:
9.1.2. Anschrift des Gerichts:
9.1.3. Aktenzeichen des Antrags:
9.1.4. Entspricht der Forderungsbetrag demjenigen, **um den es hier geht**?

Ja. Nein. Wenn nein, geben Sie bitte **die** Höhe des Betrags an, **um den es in dem anderen Antrag geht, sowie die Währung, auf die er lautet**:

9.2. Anträge auf nationale Sicherungsmaßnahmen

- 9.2.1. Bezeichnung des Gerichts:
9.2.2. Anschrift des Gerichts:
9.2.3. Aktenzeichen des Antrags:
9.1.4. Entspricht der Forderungsbetrag demjenigen, **um den es hier geht**?

Ja. Nein. Wenn nein, geben Sie bitte **die** Höhe des Betrags an, **um den es in dem anderen Antrag geht, sowie die Währung, auf die er lautet**:

10. Datum und Unterschrift

Vergessen Sie bitte nicht, auf der letzten Seite des Formulars Ihren Namen deutlich lesbar einzutragen und den Antrag zu unterzeichnen und zu datieren.

Ich beantrage für meine Forderung den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gegen den Antragsgegner.

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort:

Datum: ___/___/_____

Name und Unterschrift:

Liste der diesem Antrag beigefügten *Unterlagen*:

ANHANG II

EUROPÄISCHER BESCHLUSS ZUR VORLÄUFIGEN KONTENPFÄNDUNG

(Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen)

1. Ursprungsgericht

1.1 Bezeichnung:

1.2 Anschrift:

1.3 *Straße und Hausnummer/Postfach:*

1.4 *Postleitzahl und Stadt:*

1.5 *Mitgliedstaat:*

AT BE BU CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU
LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK

1.6 Tel.-Nr./Fax-Nr./E-Mail-Adresse:

2. Antragsteller

2.1 Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:

2.2 Anschrift:

2.2.1 *Straße und Hausnummer/Postfach:*

2.2.2 *Postleitzahl und Stadt:*

2.2.3 *Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):*

3. Antragsgegner

3.1 Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:

3.2 Anschrift:

3.2.1 *Straße und Hausnummer/Postfach:*

3.2.2 *Postleitzahl und Stadt:*

3.2.3 *Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1*

angeben):

4. Datum und Aktenzeichen des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung

4.1. Datum

4.2. Aktenzeichen des Beschlusses:

5. Vorläufig zu pfändende Bankkonten

Das Gericht hat angeordnet, dass *das* folgende **Bankkonto** des Antragsgegners bis zu dem unter 6.5 genannten **Betrag** vorläufig zu pfänden *ist*:

5.1. Angaben zu dem ersten vorläufig zu pfändenden Bankkonto

5.1.1. Belegenheitsmitgliedstaat (bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):

5.1.2. Name und Anschrift der Bank:

5.1.3. Nummer des Bankkontos:

5.2. Angaben zu dem zweiten vorläufig zu pfändenden Bankkonto

5.2.1. Belegenheitsmitgliedstaat:

5.2.2. Name und Anschrift der Bank:

5.2.3. Nummer des Bankkontos:

(für weitere Konten bitte zusätzliche Blätter verwenden)

Wird mehr als ein Bankkonto vorläufig gepfändet, ist der Antragsteller verpflichtet, die Freigabe jedes vorläufig gepfändeten Betrags, der den unter 6.5 angegebenen Betrag übersteigt, zu veranlassen (Artikel 28 Absatz 2).

HINWEIS: Konnte der Antragsteller über die Angabe des Belegenheitsmitgliedstaats hinaus keine weiteren Angaben machen, kann dieser Beschluss nur vollstreckt werden, wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die erforderlichen Informationen einholen kann.

6. Vorläufig zu pfändender Betrag

6.1. Währung:

Euro (EUR) bulgarischer Lew (BGN) tschechische Krone (CZK) estnische Krone (EEK) ungarischer Forint (HUF) litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL) polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) rumänischer Leu (RON) schwedische Krone (SEK) Sonstige

(Angabe des ISO-Codes):

6.2. Hauptforderung:

6.3. Zinsen:

6.4. Kosten (laut gerichtlicher Entscheidung):

6.5. Vorläufig zu pfändender Gesamtbetrag:

7. Sicherheit

7.1. Muss der Antragsteller eine Sicherheit leisten?

Nein.

Ja, in Höhe von:

Währung:

Euro (EUR) bulgarischer Lew (BGN) tschechische Krone (CZK) estnische Krone (EEK) ungarischer Forint (HUF) litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL) polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) rumänischer Leu (RON) schwedische Krone (SEK) Sonstige (Angabe des ISO-Codes):

7.2 Die Vollstreckung wird außer Kraft gesetzt, wenn der Antragsgegner eine Sicherheit leistet in Höhe von:

8. Kosten

8.1. Währung:

Euro (EUR) bulgarischer Lew (BGN) tschechische Krone (CZK) estnische Krone (EEK) ungarischer Forint (HUF) litauischer Litas (LTL) lettischer Lats (LVL) polnischer Zloty (PLN) Pfund Sterling (GBP) rumänischer Leu (RON) schwedische Krone (SEK) Sonstige (Angabe des ISO-Codes):

8.2. Muss der Antragsgegner die Prozesskosten teilweise oder vollständig tragen?

Nein.

Ja. Bitte geben Sie die Art und die Höhe der (*geforderten* bzw. bisher entstandenen) Kosten an.

Gerichtsgebühren: ...

Rechtsanwaltsgebühren:

Zustellungskosten: ...

Sonstige Kosten: ...

9. Geltungsdauer des Beschlusses

Der Beschluss kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller nicht bis zum (Datum) [zwei Wochen nach Erlass des Beschlusses] *das Verfahren* in der Hauptsache *einleitet*.¹

Ort: Datum:

.....
Unterschrift und/oder Stempel

¹ Gilt nur für den Fall, dass der Beschluss vor Einleitung des *Verfahrens in der Hauptsache* erlassen wird.

ANHANG III

Erklärung der Bank

Unterrichtung der zuständigen Behörde und des Antragstellers über die infolge eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vorläufig gepfändeten Guthaben

(Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen)

Diese Informationen sind der zuständigen Behörde und dem Antragsteller auf gesichertem *elektronischem* Weg oder per Post zu übermitteln.

1. Ursprungsgericht

1.1. Bezeichnung:

1.2. Anschrift:

1.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

1.2.2 Postleitzahl und Stadt:

1.2.3 Mitgliedstaat:

AT BE BU CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU
LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK

2. Vom Ursprungsgericht erlassener Europäischer Beschluss ***zur vorläufigen Kontenpfändung***

2.1. Aktenzeichen des Europäischen Beschlusses ***zur vorläufigen Kontenpfändung***:

2.2. Vorläufig zu pfändender Gesamtbetrag:

3. Antragsteller

3.1. Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:

3.2. Anschrift:

3.2.1 Straße und Hausnummer/Postfach:

3.2.2 Postleitzahl und Stadt:

3.2.3 Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):

3.3. E-Mail-Adresse:

4. Antragsgegner

4.1. Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:

4.2. Anschrift:

4.2.1. *Straße und Hausnummer/Postfach:*

4.2.2. *Postleitzahl und Stadt:*

4.2.3. *Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):*

5. Vorläufig gepfändete Guthaben

5.1. Name der Bank:

5.2. Anschrift der Bank:

5.3. Mitgliedstaat (bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 1 angeben):

5.4. Tel.-Nr./Fax-Nr./E-Mail-Adresse der Bank:

5.5. Vorläufig gepfändeter Geldbetrag:

Ort: Datum:

.....
Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG IV

ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG

(Artikel 34, 35 und 36 der Verordnung (EG) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen)

WICHTIGER HINWEIS

Sprache

Dieses Formular ist in der Sprache des Gerichts auszufüllen, bei dem Sie den Antrag stellen. Sie können es von der Internetseite des Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm) in allen Amtssprachen der Europäischen Union herunterladen, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. ANTRAGSTELLER

1.1. Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:

1.2. Anschrift:

1.2.1. *Straße und Hausnummer/Postfach:*

1.2.2. *Postleitzahl und Stadt:*

1.2.3. *Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 2 angeben):*

2. URSPRUNGSGERICHT (DAS GERICHT, DAS DEN EUROPÄISCHEN BESCHLUSS ZUR VORLÄUFIGEN KONTENPFÄNDUNG ERLASSEN HAT)

2.1. Bezeichnung:

2.2. Anschrift:

2.2.1. *Straße und Hausnummer/Postfach:*

2.2.2. *Postleitzahl und Stadt:*

2.2.3. *Mitgliedstaat:*

AT BE BU CY CZ DE EE EL ES FI FR HU IE IT LT LU
LV MT NL PL PT RO SE SI SK UK

3. EUROPÄISCHER BESCHLUSS ZUR VORLÄUFIGEN KONTENPFÄNDUNG

3.1. Datum und Aktenzeichen:

3.2. Vorläufig zu pfändender Gesamtbetrag:

4. VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT

Mitgliedstaat, in dem der Beschluss vollstreckt wurde (bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 2 angeben):

5. ANTRAGSTELLER

5.1. Name, Vorname / Name der Firma oder Organisation:

5.2. Anschrift:

5.2.1. *Straße und Hausnummer/Postfach:*

5.2.2. *Postleitzahl und Stadt:*

5.2.3. *Land (im Falle eines Mitgliedstaats bitte den Ländercode gemäß Abschnitt 2 angeben):*

Antrag auf Nachprüfung

In den meisten Fällen ist der Antrag auf Nachprüfung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung an das Ursprungsgericht zu richten. Dies gilt für den Fall, dass Sie in Abschnitt 6 aufgeführte Einwände geltend machen wollen, insbesondere Einwände gegen das Vorliegen oder den Betrag der Forderung oder gegen die Gefahr, dass Vermögen beiseite geschafft wird.

Wenn Sie in Abschnitt 7 aufgeführte Einwände gegen das Vollstreckungsverfahren geltend machen wollen, insbesondere Einwände gegen die Pfändungsfreigrenze, ist der Antrag an das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats zu richten.

Wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Verbraucher, abhängig Beschäftigter oder Versicherter gerichtlich belangt worden sind, können Sie den Antrag auf Nachprüfung an das zuständige Gericht in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, richten. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall die in Abschnitt 6 und/oder Abschnitt 7 aufgeführten Einwände, die Sie geltend machen wollen, sowie das entsprechende Kästchen in Abschnitt 8 an.

6. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DURCH DAS URSPRUNGSGERICHT

HINWEIS: Wenn dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde zu Ihren Ungunsten vorausgegangen ist, können Sie nur die unter 6.1.1, 6.1.2 und 6.2 aufgeführten Einwände geltend machen.

Hiermit beantrage ich eine Nachprüfung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen)

6.1. die Bedingungen für den Erlass des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen

Kontenpfändung nicht erfüllt waren, da

6.1.1. die Verordnung auf die Forderung des Antragstellers bzw. die zu seinen Gunsten ergangene gerichtliche Entscheidung nicht anwendbar ist (Artikel 2)

6.1.2. das Ursprungsgericht nicht zuständig ist (Artikel 6 oder Artikel 14 Absatz 1)

6.1.3. die Forderung des Antragstellers aus folgenden Gründen unbegründet ist (Artikel 7 Absatz 1):

6.1.4. **aus folgenden Gründen** keine Gefahr besteht, dass von den Bankkonten Geld abgehoben oder die Gelder anderweitig verwendet oder verschoben werden (Artikel 7 **Absatz 1 Buchstabe b**):

6.2. 6.3. Vom Antragsteller **hätte** eine Sicherheitsleistung bzw. eine höhere als die vom Gericht angeordnete Sicherheitsleistung verlangt werden müssen (bitte ausführen):

6.4 Der Antragsteller **hat** nicht innerhalb von **zwei Wochen** nach Erlass des Beschlusses **zur vorläufigen Kontenpfändung** oder innerhalb einer vom Gericht festgesetzten kürzeren Frist **das Verfahren** in der Hauptsache **eingeleitet**.

7. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG IM VOLLSTRECKUNGSMITGLIEDSTAAT

HINWEIS: Wenn dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde zu Ihren Ungunsten vorausgegangen ist, können Sie den unter 7.4 aufgeführten Einwand nicht geltend machen.

Hiermit beantrage ich die Nachprüfung der Vollstreckung des Europäischen Beschlusses **zur vorläufigen Kontenpfändung**, aus folgendem Grund: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

7.1. Der Europäische Beschluss **zur vorläufigen Kontenpfändung** wurde **unter Verstoß gegen das** Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt, da

7.1.1. der Antragsgegner Anspruch **darauf** hat, **dass ein bestimmter Geldbetrag vom Anwendungsbereich des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung freigestellt wird**, und dieser Betrag ganz oder teilweise vorläufig gepfändet wurde

7.1.2. das Konto des Antragsgegners nach dem auf die Immunität in Vollstreckungsverfahren anwendbaren Recht von der Vollstreckung ausgenommen ist.

7.2. Die Vollstreckung des Europäischen Beschlusses **zur vorläufigen Kontenpfändung** ist außer Kraft zu setzen, da im Vollstreckungsmitgliedstaat eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, mit der die Forderung des Antragstellers abgewiesen wurde.

7.3. Der Europäische Beschluss **zur vorläufigen Kontenpfändung** ist aufzuheben, da der gerichtliche Vergleich oder die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat für nichtig erklärt wurde.

7.4. Der Antragsteller hat nicht innerhalb von **zwei Wochen** nach Erlass des Beschlusses

zur vorläufigen Kontenpfändung oder innerhalb einer vom Gericht festgesetzten kürzeren Frist **das Verfahren** in der Hauptsache **eingeleitet**.

7.5. Der Europäische Beschluss **zur vorläufigen Kontenpfändung** muss ausgesetzt werden, da die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde.

8. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG IM WOHSITZMITGLIEDSTAAT DES ANTRAGSGEGNERS

Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erging gegen mich in meiner Eigenschaft als

- Verbraucher
- abhängig Beschäftigter
- Versicherter.

Ort: ...

Datum: (TT/MM/JJ)

Name des Antragstellers oder des bevollmächtigten Vertreters:

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Unterschrift:

BEGRÜNDUNG

1. Einführung

Im Augenblick existieren verschiedene Instrumente auf europäischer Ebene, um die Eintreibung von nicht erfüllten Ansprüchen zu vereinfachen. Dazu gehören: das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, das Europäische Mahnverfahren und den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen. Obwohl diese Instrumente die Anerkennung von Urteilen über die Eintreibung von Forderungen über Grenzen hinweg erleichtern, bleibt bei den Übergangsmaßnahmen noch viel zu tun.

So gehen Schätzungen zufolge jährlich etwa 2,6 % des Jahresumsatzes der europäischen Unternehmen bei nicht erfüllten Ansprüchen verloren. Die Fragmentierung der einzelstaatlichen Vorschriften im Bereich der Eintreibung von Ansprüchen ermöglicht es nämlich dem Schuldner, sein Geld leicht von einem Bankkonto abzuheben oder von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verschieben.

Wie aus dem Bericht der Europäischen Kommission¹ hervorgeht, ist die derzeitige Lage durch vier Problematiken gekennzeichnet:

- Die Bedingungen für den Erlass von Beschlüssen zur vorläufigen Pfändung von Vermögen auf Bankkonten sind im einzelstaatlichen Recht sehr unterschiedlich geregelt²;
- die Möglichkeit, Informationen darüber zu erlangen, wo sich das Bankkonto des Schuldners befindet, ist von vielen Mitgliedstaaten nicht vorgesehen;
- die Kosten der Erwirkung und Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung liegen in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug im Allgemeinen über denen in innerstaatlichen Fällen;
- aufgrund der unterschiedlichen nationalen Vollstreckungsverfahren und aufgrund der Langwierigkeit dieser Verfahren sehen sich Schuldner ernsthaften Schwierigkeiten gegenüber.

Um die genannten Problematiken zu bewältigen, wurde der Erlass einer Verordnung zur Einführung eines neuen gerichtlichen Sicherungsinstrumentes unter dem Namen „Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ (EuBvKpf) vorgeschlagen, auf das Gläubiger als Alternative zu den einzelstaatlichen Verfahren zurückgreifen können. Die Kommission schätzt, dass die Verwendung der vorgeschlagenen Maßnahme es den Unternehmen

¹ Siehe Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung (COM(2011)0445, S. 3).

² Ein „Beschluss zur vorläufigen Pfändung“ stellt innerhalb des Rechtssystems der Union keinen „universellen“ Begriff dar. Vielmehr gibt es in den einzelnen Rechtsordnungen verschiedene Übergangsmaßnahmen, die von allgemeinen Instrumenten wie Mahnungen (Irland) oder gerichtlichen Entscheidungen (Dänemark) bis zu spezifischen Instrumenten wie der Pfändungsverfügung (Malta) reichen. Siehe diesbezüglich die vergleichende Analyse der nationalen Verfahren für die Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, die von CSES in einer von der Kommission in Auftrag gegebenen und 2011 veröffentlichten Studie durchgeführt wurde: „Study for an Impact Assessment on a Draft Legislative Proposal on the Attachment of Bank Accounts“ (S. 70–85).

ermöglichen kann, bis zu 600 Millionen EUR an nicht erfüllten Ansprüchen einzutreiben¹.

2. Standpunkt des Ausschusses

2.1. Anwendungsbereich

Der Ausschuss begrüßt die rechtliche Einheitlichkeit, die die Kommission bei den Freistellungen vom Anwendungsbereich des Vorschlags verfolgt hat, die weitgehend denjenigen der Brüssel-I-Verordnung entsprechen, wie etwa Familienrecht, Sozialrecht und Schiedsgerichtsbarkeit.

Allerdings schlägt er vor, vom Anwendungsbereich des Vorschlags das Ehegüterrecht und das Erbrecht auszunehmen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine derart umfassende Erweiterung des Anwendungsbereichs eine besondere Folgenabschätzung erfordert. Außerdem scheinen diese Bereiche ohnehin nicht zu den Hauptzielen des Vorschlags zu zählen, der, wie die Kommission angibt, darauf abzielt, „*die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürger und Unternehmen [...] zu erleichtern und eine effizientere Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug herbeizuführen*“².

2.2. Begriffsbestimmungen

Mit dem Ziel, den Anwendungsbereich der Verordnung einzugrenzen, erachtet es der Ausschuss als erforderlich, den vorgeschlagenen Text im Hinblick auf die Definition von „Sachen mit grenzüberschreitendem Bezug“ zu klären und zu vereinfachen. Es ist nämlich wesentlich, die Bedeutung des Begriffs „grenzüberschreitende Streitigkeit“ in geeigneter Weise zu definieren. Hierfür schlägt der Ausschuss vor, die Kriterien für die Definition des grenzüberschreitenden Charakters einer Rechtssache strenger zu fassen, indem von der gegenteiligen Annahme ausgegangen wird. Demzufolge hat eine Sache nur dann einen grenzüberschreitenden Bezug, wenn der Mitgliedstaat, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat und/oder die durch den Beschluss vorläufig zu pfändenden Bankkonten belegen sind, ein anderer als der Mitgliedstaat des mit dem Erlass des EuBvKpf befassten Gerichts ist.

Der Ausschuss hält es nicht für ratsam, Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2004/39/EG in die Definition von Bankkonto aufzunehmen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Optionsgeschäfte und Finanzderivate zur Übertragung des Kreditrisikos. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das präventive Einfrieren von Finanzinstrumenten andere Risiken birgt als das Einfrieren von „klassischen“ Bankkonten. Der Wert der Finanzinstrumente hängt nämlich von der Fluktuation der Marktkurse ab. Die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Beschluss könnte daher negative Auswirkungen sowohl auf den Schuldner als auch auf den Gläubiger haben.

¹ Siehe Folgenabschätzung der Kommission zu dem Vorschlag für eine Verordnung (S. 35), zugänglich unter folgendem Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2011:0937:FIN:EN:PDF>.

² Begründung des Kommissionsvorschlags, COM(2011)445, S. 4

Nach Auffassung des Ausschusses sollte die im Artikel 4 Nummer 7 des Vorschlags enthaltene Definition des Begriffs „Forderung“ erweitert werden, um deren Art genau festzulegen. Hierzu ermöglicht es die Bezugnahme auf die „Liquiditäts-“ und „Einziehbarkeitsanforderungen“, den Grund der beanspruchten Forderung zu ermitteln, und damit würden Abweichungen bei der Auslegung der Art der Forderung vermieden, auf deren Grundlage ein Gericht angerufen wird, den EuBvKpf zu erlassen.

Um schließlich noch die Rechtssicherheit des Textes zu erhöhen, erachtet es der Ausschuss als zweckmäßig, die Definition des Begriffs „Bank“ zu klären und dabei zwischen Kreditinstitut und E-Geld-Institut zu unterscheiden.

2.3. Verfahren zur Erwirkung eines EuBvKpf

• Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners

Um eine maximale Effizienz der Maßnahme zu gewährleisten, muss der Vorschlag einen „Überraschungseffekt“ während der Ausführungsphase des EuBvKpf vorsehen. Das Ziel besteht darin, den Gläubiger daran zu hindern, den geschuldeten Betrag abzuheben oder auf Bankkonten in einem anderen Staat als dem, in dem das Verfahren geführt wird, zu überweisen. Zu diesem Zweck ist das europäische Verfahren auch vor der Erwirkung eines Titels, der in dem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, in dem sich der Schuldner befindet, verfügbar¹ und der Beschluss kann in einem Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners erlassen werden.

Obgleich es grundlegend ist, durch den Rückgriff auf das Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners beim Erlass eines EuBvKpf den Überraschungseffekt zu wahren, sollte nach Auffassung des Ausschusses die Formulierung der Bestimmung überarbeitet werden, um die Rechte des Gläubigers und die des Schuldners zueinander ins Gleichgewicht zu bringen. Denn der Vorschlag erscheint allzu unausgewogen zugunsten des Antragstellers und bietet nicht die notwendigen Garantien, um den potenziell drakonischen Charakter des Beschlusses abzumildern.

In Erwägung dieser Analysen erachtet es der Ausschuss als wünschenswert, eine Bestimmung einzuführen, die in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für das angerufene Gericht die Befugnis vorsieht, die Einberufung des Antragsgegners anzuordnen, um weitere Informationen einzuholen,² die eine genauere Prüfung der Gründe des Antrags ermöglichen.

• Voraussetzungen für den Erlass eines Beschlusses

Um die Rechte des Gläubigers und des Schuldners in Gleichgewicht zu bringen, erachtet es der Ausschuss als notwendig, die Voraussetzungen für die Erwirkung eines EuBvKpf präziser und stringenter festzulegen³. Entsprechend wird durch die Änderung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b eine breitere Definition einer Voraussetzung für die Beantragung des EuBvKpf geboten. Gemäß den entsprechenden Änderungen kann ein Beschluss von einem Gläubiger

¹ Artikel 5 (Verfügbarkeit).

² Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist eines der Grundprinzipien der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

³ Siehe Artikel 7 des Vorschlags.

beantragt werden, dessen Forderungsrecht – ganz oder teilweise – gefährdet ist. Gleichzeitig wurde die Formulierung durch die Benutzung des Kriteriums der „Hinlänglichkeit“ stringenter in Bezug auf die erforderlichen nachgelieferten Belege für die Forderungen und „akute Gefahr“ im Fall einer Beeinträchtigung gefasst.

- ***Beantragung eines EuBvKpf***

Der Ausschuss schlägt vor, die Informationen auszuweiten und zu präzisieren, die der Schuldner bei der Beantragung eines EuBvKpf beibringen muss. Nach derselben Logik verpflichtet eine nachträgliche Änderung den Gläubiger dazu, der Beantragung des EuBvKpf eine Erklärung zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Antrag anzufügen, und jeder vorsätzlich falsche oder unvollständige Antrag kann damit rechtliche Folgen gemäß den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, nach sich ziehen.

- ***Beweismittel***

Der Ausschuss erachtet es als zweckmäßig, die Kriterien, die die zulässigen Beweismittel für das Verfahren regeln, zu präzisieren und konkreter festzulegen. Er hält diesbezüglich die Verwendung von schriftlichen Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen für nicht angemessen. Die nationalen Vorschriften bezüglich der Definition von „Sachverständiger“ unterscheiden sich in den unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtssystemen und bergen daher die Gefahr von betrügerischen Zeugenaussagen. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss vor, die Methoden zur Erhebung der Beweise gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zu gestalten und aus dem Text die Möglichkeit zu streichen, auf Sachverständigenaussagen zurückzugreifen.

- ***Haftung des Gläubigers***

Mit der Absicht, die „verantwortungsvolle“ Nutzung des Verfahrens zu fördern, erachtet es der Ausschuss für erforderlich, dass der Gläubiger dem Antragsgegner gegenüber für jeden Schaden, der durch einen EuBvKpf entsteht, haftbar gemacht werden kann, für den Fall, dass der EuBvKpf aufgehoben oder geändert wird, oder für den Fall, dass die Vollstreckung ausgesetzt wird, oder falls während des Verfahrens in der Hauptsache die Forderung als unbegründet erachtet wird. Analog dazu schlägt der Ausschuss vor, eine Pflicht zur Zahlung einer Kautionsleistung oder einer hinreichenden Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers einzuführen, um etwaige Schäden, die dem Schuldner durch einen EuBvKpf entstehen, der nachfolgend aufgehoben wird, auszugleichen.

2.4. Informationen zum Bankkonto und durch das Verfahren entstehende Kosten

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die unter Artikel 16 Ziffern iii und iv des Vorschlags genannten Daten, nämlich das Geburtsdatum, die Nummer des nationalen Personalausweises oder des Reisepasses (oder bei juristischen Personen die Handelsregisternummer), stets mitgeteilt werden müssen, um das Niveau der für die Feststellung des Kontos des Schuldners notwendigen Informationen und somit das Niveau des Schutzes seiner Rechte zu erhöhen. Eine solche Bestimmung könnte im Übrigen eine raschere und zuverlässigere Feststellung des Kontos des Schuldners ermöglichen.

Bezüglich der Bestimmungen des Artikels 17 des Vorschlags, in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten¹ und mit dem Ziel, die Verbreitung von Informationen, die weder sachdienlich noch von Bedeutung sind, sowie die Enthüllung von Bankgeheimnissen mit sich bringen, zu vermeiden, schlägt der Ausschuss vor, den Antrag und die Einholung von Informationen über das Bankkonto des Antragsgegners zu regeln und auf die Informationen einzugrenzen, die tatsächlich notwendig sind, um den Antragsgegner und seine Konten zu ermitteln und die erforderlichen Informationen zu präzisieren. Gleichzeitig erachtet es der Ausschuss für zweckdienlich, der für die Erhebung der Informationen zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, den Antragsgegner dazu zu verpflichten offenzulegen, wo sich das Konto befindet, und ihm zu verbieten, über das darauf befindliche Geld bis zu einem Betrag in der Höhe der geschuldeten Summe gemäß dem Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung zu verfügen, es abzuheben oder zu überweisen.

Dem Vorschlag der Kommission zufolge soll die Vergütung oder Erstattung der den Banken durch die Ausführung des EuBvKpf entstehenden Kosten den Vorschriften des nationalen Rechts unterliegen (Artikel 30 Absatz 1). In Anbetracht der Unterschiedlichkeit der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen besteht bei einer solchen Regelung die Gefahr, Arten der Diskriminierung zulasten einiger Banken hervorzurufen, für die die genannte Entschädigung nicht vorgesehen ist. Es ist in der Tat unbestreitbar, dass das vorgeschlagene Verfahren einen Einsatz von Personal und finanziellen Mitteln mit sich bringt, deren Kostenlast nicht außen vor bleiben kann, da kein öffentliches Interesse verfolgt wird, sondern private Interessen. In Anbetracht dessen sollte nach Auffassung des Ausschusses Artikel 30 ausdrückliche und harmonisierte Bestimmungen für die Zahlung der den Banken durch die Ausführung des EuBvKpf entstehenden Kosten enthalten.

¹ Siehe Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten, ABl. C 373 vom 21.12.2011, S. 4.

1.3.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
(COM(2011)0445 – C7-0211/2011 – 2011/0204(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Elena Bănescu

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass eine effizientere grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt verbessern wird. Die Komplexität der Verfahren zur grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen hat negative wirtschaftliche Auswirkungen und betrifft zuallererst Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten Handel treiben oder Dienstleistungen bereitstellen. Ein funktionierender, erschwinglicher Zugang zum grenzübergreifenden Forderungseinzug stellt eine zentrale Voraussetzung für die in einem Binnenmarkt erforderlichen gleichen Wettbewerbsbedingungen dar. Da der grenzüberschreitende Bezug klar erkennbar sein muss, ist eine positive anstatt einer negativen Definition das Mittel der Wahl.

In Bezug auf Sicherungsmaßnahmen stellt das europäische Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung eine Alternative zu internen Gerichtsverfahren dar. Zwar funktioniert das Verfahren zum Erlass der Kontenpfändung auch ohne Benachrichtigung des Schuldners einwandfrei, gleichzeitig sollte aber auch für mehr Ausgewogenheit zwischen dem Recht des Gläubigers auf Eintreibung seiner Forderungen und einem ausreichenden Schutz der Schuldner gesorgt werden. Positiv zu bewerten ist, dass der Gläubiger zwingend eine Kautions hinterlegen muss (deren Höhe im Ermessen des Gerichts liegt) und dass einige Begriffe klargestellt werden, wie etwa der Grund der Forderung. Gleichzeitig sollten Gerichtsverfahren beschleunigt werden, indem kurze und bestimmte Fristen für den Erlass und die Ausführung der Kontenpfändung festgelegt werden.

Die Offenlegung von Vermögen sollte sich auf die notwendige Summe zur Abdeckung der Forderungen beschränken. Der zur Deckung der Lebenshaltungskosten des Schuldners notwendige Betrag darf jedoch nicht vollstreckt werden. Gleichzeitig sollten die Kosten, die

den Banken im Rahmen der Vollstreckung des EuBvKpf entstanden sind, gedeckt werden, aber diese Kosten müssen den tatsächlich Ausgaben der Banken für das Anbieten dieser Leistungen entsprechen, damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung Genüge getan wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Verordnung sollte ausreichende Garantien gegen einen Missbrauch des Beschlusses vorsehen. So sollte das Gericht ***in der Lage sein***, vom Gläubiger, sofern dieser nicht bereits eine im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbare gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, eine Sicherheitsleistung ***zu*** verlangen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm infolge eines nicht gerechtfertigten Beschlusses entsteht, entschädigt wird. Die Bedingungen, unter denen der Gläubiger für einen solchen Schaden des Schuldners schadensersatzpflichtig ist, sollten im einzelstaatlichen Recht geregelt werden. ***Für den Fall, dass das Recht eines Mitgliedstaats keine gesetzliche Haftung des Antragstellers vorsieht, sollte diese Verordnung den Rückgriff auf Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung wie die Verpflichtung des Antragstellers, eine Schadensersatzleistung zuzusichern, nicht ausschließen.***

Geänderter Text

(15) Diese Verordnung sollte ausreichende Garantien gegen einen Missbrauch des Beschlusses vorsehen. So sollte das Gericht vom Gläubiger, sofern dieser nicht bereits eine im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckbare gerichtliche Entscheidung erwirkt hat, eine Sicherheitsleistung verlangen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen etwaigen Schaden, der ihm infolge eines nicht gerechtfertigten Beschlusses entsteht, entschädigt wird. ***Dabei sollte die Höhe der Kautions abhängig von der Höhe der Forderung vom Gericht festgelegt werden. Die genauen Bedingungen, unter denen der Gläubiger für einen solchen Schaden des Schuldners schadensersatzpflichtig ist, sollten im einzelstaatlichen Recht geregelt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass es Bestimmungen für die Entschädigung von Opfern eines Missbrauchs des Beschlusses gibt.***

Begründung

Angesichts der unzureichenden Bedingungen für den Erlass des EuBvKpf sollte die Regelung vorsehen, dass der Gläubiger zwingend eine Kautions zu hinterlegen hat, deren Höhe vom

zuständigen Gericht bestimmt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) *Um* eine zügige Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sicherzustellen, sollte *die* Verordnung vorsehen, dass die Übermittlung des Beschlusses vom Gericht an die Bank im Wege der unmittelbaren Zustellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten erfolgt. Außerdem sollte die vorliegende Verordnung entsprechende Bestimmungen über die Ausführung des Beschlusses durch die Bank enthalten und die Bank verpflichtet zu erklären, ob durch den Beschluss Guthaben des Schuldners gesperrt werden konnten.

Geänderter Text

(17) ***Falls ein Antragsteller bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel in der Hauptsache erwirkt hat, und um*** eine zügige Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sicherzustellen, sollte *diese* Verordnung vorsehen, dass die Übermittlung des Beschlusses vom Gericht an die Bank im Wege der unmittelbaren Zustellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten erfolgt. Außerdem sollte die vorliegende Verordnung entsprechende Bestimmungen über die Ausführung des Beschlusses durch die Bank enthalten und die Bank verpflichtet zu erklären, ob durch den Beschluss Guthaben des Schuldners gesperrt werden konnten.

Begründung

Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission sollte kein Exequaturverfahren erforderlich sein, wenn im Rahmen einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren dem Gläubiger bereits ein Geldbetrag zugesprochen wurde, da der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nur Wirksamkeit erlangt, wenn er zugunsten einer Person ergeht, die versucht, in den Besitz ihres rechtmäßigen Eigentums zu gelangen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

(17a) Falls ein Antragsteller noch nicht eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel in der Hauptsache erwirkt hat, kann der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung angemessenen, Mindestanforderungen entsprechenden Verfahren vor den Gerichten in den Mitgliedstaaten, in denen die Konten geführt werden, unterliegen. Solche Gerichtsverfahren müssen sich auf das beschränken, was notwendig ist, um einen angemessenen Schutz des Schuldners zu gewährleisten. Der Schuldner darf über ein solches Verfahren nicht vor Ausführung des Beschlusses unterrichtet werden.

Begründung

Damit die Mitgliedstaaten den Schutz ihrer Bürger vor einem Missbrauch des Exequaturverfahrens bei einem Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gewährleisten können, sollten sie Exequaturerfordernisse hinsichtlich der Umsetzung eines Beschlusses auf ihrem Hoheitsgebiet vorschreiben können. In solchen Verfahren sollte die Entscheidung des Erstgerichts betreffend die Begründetheit des Antrags auf einen Beschluss nicht infrage gestellt werden können, es sollte jedoch entschieden werden können, ob ausreichende Schutzmaßnahmen vorliegen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

(18) Das Recht des Schuldners auf ein faires Verfahren muss in dem Verfahren zum Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gewahrt werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Beschluss und alle vom Antragsteller vorgelegten Schriftstücke dem Antragsgegner nach Ausführung des Beschlusses unverzüglich zugestellt

(18) Das Recht des Schuldners auf ein faires Verfahren muss in dem Verfahren zum Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gewahrt werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Beschluss und alle vom Antragsteller vorgelegten Schriftstücke dem Antragsgegner nach Ausführung des Beschlusses unverzüglich zugestellt

werden und dass der Antragsgegner eine Nachprüfung des Beschlusses beantragen kann. Die Zuständigkeit für die Nachprüfung sollte bei dem Gericht liegen, das den Beschluss erlassen hat, es sei denn, es geht dabei um reine Vollstreckungsaspekte. **Handelt es sich jedoch beim Antragsgegner um einen Verbraucher, abhängig Beschäftigten oder Versicherten**, sollte er bei den Gerichten **seines Wohnsitzmitgliedstaats** eine Nachprüfung des Beschlusses beantragen können. Der Schuldner sollte außerdem das Recht haben, die Freigabe der Kontoguthaben zu veranlassen, wenn er eine anderweitige Sicherheit leistet.

werden und dass der Antragsgegner eine Nachprüfung des Beschlusses beantragen kann. Die Zuständigkeit für die Nachprüfung **des Beschlusses selbst** sollte bei dem Gericht liegen, das den Beschluss erlassen hat, es sei denn, es geht dabei um reine Vollstreckungsaspekte. **Der Antragsgegner sollte jedoch bei den Gerichten eines Mitgliedsstaats, in dem er Konten unterhält, im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Beschlusses in diesem Mitgliedstaat** eine Nachprüfung des Beschlusses beantragen können. Der Schuldner sollte außerdem das Recht haben, die Freigabe der Kontoguthaben zu veranlassen, wenn er eine anderweitige Sicherheit leistet.

Begründung

Um einen EU-weit gültigen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung anzufechten, sollte der Schuldner eine Nachprüfung durch das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, erwirken müssen; um jedoch den Schutz von natürlichen Personen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in mehr als einem Mitgliedstaat leben und Konten unterhalten, zu gewährleisten, sollte der Schuldner die Ausführung eines Beschlusses vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dem er Konten unterhält, in Bezug die Ausführung des Beschlusses in dem jeweiligen Mitgliedstaat anfechten können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die vorliegende Verordnung gilt für **Geldforderungen** in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne von Artikel 3 unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit. Sie gilt insbesondere nicht für Forderungen steuer-, zoll- oder verwaltungsrechtlicher Art.

Geänderter Text

1. Die vorliegende Verordnung gilt für **Forderungen** in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug im Sinne von Artikel 3 unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit. Sie gilt insbesondere nicht für Forderungen steuer-, zoll- oder verwaltungsrechtlicher Art.

Begründung

Artikel 4 Nummer 7 definiert bereits den Begriff „Forderung“ als eine bestehende Forderung auf Zahlung einer bestimmten oder festzulegenden Geldsumme.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verordnung gilt weder für Bankkonten, die nach dem auf die Immunität in Vollstreckungsverfahren anwendbaren Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto belegen ist, nicht beschlagnahmt werden dürfen, noch für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angegebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme.

Geänderter Text

3. Die Verordnung gilt weder für Bankkonten, die nach dem auf die Immunität in Vollstreckungsverfahren anwendbaren Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto belegen ist, nicht beschlagnahmt werden dürfen, noch für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angegebenen **Konten, die im Zuge der Einführung der Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eröffnet wurden.**

Begründung

Ausgenommen von der Verordnung sollten alle Konten sein, die für die in der Richtlinie 98/26/EG (Abrechnungs- und Zahlungssysteme von Anlageinstrumenten) aufgeführten Systeme angelegt wurden und nicht nur für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung **gilt** der grenzüberschreitende Bezug einer Sache **als** gegeben, **solange sich nicht der Sitz des Gerichts**, bei dem der EuBvKpf beantragt wird, der Wohnsitz der Parteien **und der Belegenheitsort der vorläufig zu pfändenden Bankkonten** in ein und demselben Mitgliedstaat befinden.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **ist** der grenzüberschreitende Bezug einer Sache gegeben, **wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:**

- **das Gericht**, bei dem der EuBvKpf beantragt wird,
- **eines der vorläufig zu pfändenden**

Bankkonten, oder

- der Wohnsitz *einer* der Parteien

befinden sich nicht in ein- und demselben Mitgliedstaat.

Begründung

Aus Gründen der Klarheit sollte die Definition des grenzüberschreitenden Bezugs positiv und nicht negativ formuliert werden (in Anlehnung an die Definition aus der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens oder der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßgeblich für die Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht.

Begründung

Es ist erforderlich, den Zeitpunkt zu spezifizieren, zu dem festgestellt wird, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt (siehe etwa die Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens oder die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Bank“ ein **Unternehmen**, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Kunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;

2. „Bank“ ein **Kreditinstitut**, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Kunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren;

Begründung

Für die Definition einer Bank sollte gemäß Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute der Begriff „Kreditinstitut“ verwendet werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sich auf die Unterschrift **und** den Inhalt der Urkunde bezieht und

Geänderter Text

a) sich auf die Unterschrift, den Inhalt der Urkunde, **die Feststellung der Identität der Parteien und auf deren Zustimmung zu Inhalt und Datum der Urkunde** bezieht und

Begründung

Die Beweiskraft einer Urkunde bezieht sich auch auf die Feststellung der Identität der Parteien und auf deren Zustimmung zu Inhalt und Datum der Urkunde.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der **Antragsteller** einen EuBvKpf vor Einleitung oder während des gerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache beantragt,

Geänderter Text

a) der **Gläubiger gegen den Schuldner** einen EuBvKpf vor Einleitung oder während des gerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache beantragt,

Begründung

Man kann vor Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht von Antragsteller und Antraggegner sprechen; es geht hier um Gläubiger und Schuldner.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der **Antragsteller zu seinen Gunsten** eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentlichen Urkunde erwirkt hat, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, jedoch im Vollstreckungsmitgliedstaat noch nicht für vollstreckbar erklärt wurden, sofern dort eine solche Erklärung erforderlich ist.

Geänderter Text

b) der **Gläubiger gegen den Schuldner** eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentlichen Urkunde erwirkt hat, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, jedoch im Vollstreckungsmitgliedstaat noch nicht für vollstreckbar erklärt wurden, sofern dort eine solche Erklärung erforderlich ist.

Begründung

Man kann vor Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht von Antragsteller und Antraggegner sprechen; es geht hier um Gläubiger und Schuldner.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abschnitt 2 gilt für Fälle, in denen der **Antragsteller** einen EuBvKpf beantragt, nachdem er **zu seinen Gunsten** eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die im Vollstreckungsmitgliedstaat von Rechts wegen vollstreckbar oder dort für vollstreckbar erklärt worden sind.

Geänderter Text

2. Abschnitt 2 gilt für Fälle, in denen der **Gläubiger** einen EuBvKpf beantragt, nachdem er **gegen den Schuldner** eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat, die im Vollstreckungsmitgliedstaat von Rechts wegen vollstreckbar oder dort für vollstreckbar erklärt worden sind.

Begründung

Man kann vor Einleitung des Gerichtsverfahrens nicht von Antragsteller und Antraggegner sprechen; es geht hier um Gläubiger und Schuldner.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Zuständigkeit für den Erlass des EuBvKpf liegt bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem gemäß den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften das Verfahren in der Hauptsache anhängig gemacht werden muss. Liegt die Zuständigkeit in der Hauptsache bei mehr als einem Gericht, ist das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Antragsteller das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat ***oder anhängig zu machen beabsichtigt***.

Geänderter Text

2. Die Zuständigkeit für den Erlass des EuBvKpf liegt bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem gemäß den anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften das Verfahren in der Hauptsache anhängig gemacht werden muss. Liegt die Zuständigkeit in der Hauptsache bei mehr als einem Gericht, ist das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Antragsteller das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat.

Begründung

Um keine Unklarheiten in Bezug auf die Feststellung der zuständigen Gerichte aufkommen zu lassen, wurden die Wörter „oder anhängig zu machen beabsichtigt“ gestrichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sowohl die Forderung gegenüber dem Antragsgegner begründet ist als auch

Geänderter Text

a) ***(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Forderung gilt gemäß Buchstabe a als begründet, falls unter anderem festgestellt wird, dass

- *die Forderung besteht,*
- *die Forderung fällig ist,*
- *das Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde.*

Begründung

Um ein Gleichgewicht zwischen den Rechten des Antraggegners und Antragstellers zu schaffen, sollte der Text der Verordnung Kriterien zur Feststellung der Gründe der Forderung gegenüber dem Schuldner enthalten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Hat*** der Antragsteller bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde ***über die Zahlung eines Geldbetrags zu seinen Gunsten*** erwirkt, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und gemäß dem einschlägigen Unionsrecht im Vollstreckungsmitgliedstaat anerkannt werden muss, ***so gelten die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe a als erfüllt.***

Geänderter Text

2. ***Die Bedingungen des Absatzes 1 erster Unterabsatz Buchstabe a gelten als erfüllt, wenn*** der Antragsteller bereits eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt ***hat***, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und gemäß dem einschlägigen Unionsrecht im Vollstreckungsmitgliedstaat anerkannt werden muss, ***wonach festgestellt bzw. nachgewiesen wird, dass sich die Forderung auf eine Zahlung im Rahmen eines Antrags auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung bezieht.***

Begründung

Eine Umformulierung des Textes ist erforderlich, um mehr Klarheit und ein Gleichgewicht zwischen den Rechten des Antraggegners und Antragstellers zu schaffen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Vor Erlass eines EuBvKpf **kann** das Gericht die Hinterlegung einer Kaution oder einer gleichwertigen Sicherheitsleistung durch den Antragsteller **verlangen**, um sicherzustellen, dass der Antragsgegner Ersatz für einen etwaigen erlittenen Schaden erhält, **soweit der Antragsteller nach nationalem Recht** für einen solchen Schaden haftbar gemacht **werden kann**.

Geänderter Text

Vor Erlass eines EuBvKpf **verlangt** das Gericht die Hinterlegung einer Kaution oder einer gleichwertigen Sicherheitsleistung durch den Antragsteller, um sicherzustellen, dass der Antragsgegner Ersatz für einen etwaigen erlittenen Schaden erhält. **Der** Antragsteller **wird** für einen solchen Schaden haftbar gemacht, **wenn das Gericht, das den EuBvKpf erlassen hat, nach Prüfung entscheidet, dass der Antragsteller den Antrag auf einen EuBvKpf ungerechtfertigterweise gestellt hat**.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13**

Vorschlag der Kommission

Wird der Antrag auf Erlass eines EuBvKpf vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens gestellt, muss der Antragsteller innerhalb von 30 **Tagen** nach Erlass des Beschlusses oder innerhalb einer vom Gericht festgesetzten kürzeren Frist Klage in der Hauptsache erheben; andernfalls kann der Beschluss gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 35 Absatz 2 widerrufen werden.

Geänderter Text

Wird der Antrag auf Erlass eines EuBvKpf vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens gestellt, muss der Antragsteller innerhalb von 30 **Kalendertagen** nach Erlass des Beschlusses oder innerhalb einer vom Gericht festgesetzten kürzeren Frist Klage in der Hauptsache erheben; andernfalls kann der Beschluss gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 35 Absatz 2 widerrufen werden.

Begründung

Es ist notwendig zu spezifizieren, dass die Frist 30 Kalendertage beträgt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) *entweder*

Geänderter Text

c) *eine der folgenden Angaben:*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Alle Banken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats werden verpflichtet **offenzulegen**, ob der Antragsgegner bei ihnen ein Konto besitzt.

Geänderter Text

a) Alle Banken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats werden verpflichtet, **die zuständigen Behörden darüber zu informieren**, ob der Antragsgegner bei ihnen ein Konto besitzt.

Begründung

Es ist notwendig zu spezifizieren, dass die zuständigen Behörden informiert werden müssen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in den Fällen, in denen der Antragsteller in der Hauptsache eine gerichtliche Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, oder in Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis die Wirkung des EuBvKpf durch eine Vollstreckungsmaßnahme nach innerstaatlichem Recht mit gleicher Wirkung ersetzt wird, wobei im ersten Fall der Antragsteller innerhalb von 30 **Tagen**, nachdem die gerichtliche Entscheidung, die

Geänderter Text

b) in den Fällen, in denen der Antragsteller in der Hauptsache eine gerichtliche Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, oder in Fällen gemäß Artikel 5 Absatz 2 bis die Wirkung des EuBvKpf durch eine Vollstreckungsmaßnahme nach innerstaatlichem Recht mit gleicher Wirkung ersetzt wird, wobei im ersten Fall der Antragsteller innerhalb von 30 **Kalendertagen**, nachdem die

öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich zugestellt oder vollstreckbar wurden – maßgebend ist der spätere Termin – das Vollstreckungsverfahren eingeleitet haben muss.

gerichtliche Entscheidung, die öffentliche Urkunde oder der gerichtliche Vergleich zugestellt oder vollstreckbar wurden – maßgebend ist der spätere Termin – das Vollstreckungsverfahren eingeleitet haben muss.

Begründung

Es ist notwendig zu spezifizieren, dass die Frist 30 Kalendertage beträgt.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Rechtsbehelf muss innerhalb von 30 **Tagen** ab Zustellung der Entscheidung gemäß Absatz 1 eingelegt werden.

Geänderter Text

2. Der Rechtsbehelf muss innerhalb von 30 **Kalendertagen** ab Zustellung der Entscheidung gemäß Absatz 1 eingelegt werden.

Begründung

Es ist notwendig zu spezifizieren, dass die Frist 30 Kalendertage beträgt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Ein in einem Mitgliedstaat gemäß **Artikel 6 Absatz 2** sowie Artikel 14 Absatz 1 ergangener EuBvKpf wird in den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Geänderter Text

Ein in einem Mitgliedstaat **in Fällen** gemäß **Artikel 5 Absatz 2** sowie Artikel 14 Absatz 1 ergangener EuBvKpf wird in den übrigen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

Begründung

Es sollte deutlich werden, dass das Exequaturverfahren nur für Fälle abgeschafft ist, in denen

der Antragsteller eine gerichtliche Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 2 erwirkt hat.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Dem Antragsgegner werden der EuBvKpf und alle dem Gericht oder der Erlassbehörde für die Zwecke des Beschlusses vorgelegten Unterlagen unmittelbar nachdem die Zustellung an die Bank gemäß Artikel 24 erfolgt ist und die Bank die Erklärung nach Maßgabe von Artikel 27 abgegeben hat, zugestellt.

Geänderter Text

1. Spätestens einen Werktag nachdem die Zustellung an die Bank gemäß Artikel 24 erfolgt ist und die Bank die Erklärung nach Maßgabe von Artikel 27 abgegeben hat, **werden dem Antragsgegner der EuBvKpf und alle dem Gericht oder der Erlassbehörde zur Erlangung des EuBvKpf vorgelegten Unterlagen** zugestellt.

Begründung

Die Frist für die Zustellung des EuBvKpf an den Antragsgegner und für alle dem Gericht oder der Erlassbehörde für die Zwecke des Beschlusses vorgelegten Unterlagen muss spezifiziert werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bestehen die Gelder auf dem in dem EuBvKpf bezeichneten Konto gemäß Absatz 1 aus Finanzinstrumenten, bestimmt sich deren Wert nach dem am Ausführungstag geltenden jeweiligen Marktwert.

Geänderter Text

3. Bestehen die Gelder auf dem in dem EuBvKpf bezeichneten Konto gemäß Absatz 1 aus Finanzinstrumenten, bestimmt sich deren Wert nach dem am Ausführungstag geltenden jeweiligen Marktwert. **Wenn das Kontoguthaben den im EuBvKpf genannten Betrag übersteigt, muss die Bank feststellen, für welches Finanzinstrument der EuBvKpf gilt. Falls der Schuldner nicht mit dem Beschluss der Bank einverstanden ist, kann er beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in**

**dem das Konto geführt wird, eine
Überprüfung dieses Beschlusses
beantragen.**

Begründung

In Fällen, in denen das Konto unterschiedliche Finanzinstrumente aufweist, sind diese zu spezifizieren.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Lauten die Gelder auf dem Konto auf eine andere Währung als die, die im EuBvKpf angegeben ist, rechnet die Bank den Betrag zu dem **am Ausführungstag geltenden** amtlichen Wechselkurs um.

Geänderter Text

4. Lauten die Gelder auf dem Konto auf eine andere Währung als die, die im EuBvKpf angegeben ist, rechnet die Bank den Betrag zu dem amtlichen Wechselkurs um, **der am Ausführungstag in dem Mitgliedstaat gilt, in dem das Konto belegen ist.**

Begründung

Es sollte spezifiziert werden, welcher amtliche Wechselkurs von der Bank zur Umrechnung des Betrages herangezogen wird.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Titel**

Vorschlag der Kommission

Rechtsbehelf des Antragsgegners **im Ursprungsmitgliedstaat**

Geänderter Text

Recht des Antragsgegners **auf eine Nachprüfung des EuBvKpf**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Außer im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b ist der Antrag auf Nachprüfung umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von 45 **Tagen** zu stellen, nachdem der Antragsgegner vom Inhalt des Beschlusses tatsächlich Kenntnis genommen hat und imstande war, dagegen vorzugehen.

Geänderter Text

2. Außer im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b ist der Antrag auf Nachprüfung umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von 45 **Kalendertagen** zu stellen, nachdem der Antragsgegner vom Inhalt des Beschlusses tatsächlich Kenntnis genommen hat und imstande war, dagegen vorzugehen.

Begründung

Es ist notwendig zu spezifizieren, dass die Frist 45 Kalendertage beträgt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Antrag auf Nachprüfung ist bei dem Gericht zu stellen, das den Beschluss erlassen hat. Er ist unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV auf elektronischem oder jedem anderen Übermittlungsweg einzureichen.

Geänderter Text

3. Der Antrag auf Nachprüfung **des EU-weit gültigen EuBvKpf** ist bei dem Gericht zu stellen, das den Beschluss erlassen hat. Er ist unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV auf elektronischem oder jedem anderen Übermittlungsweg einzureichen.

Begründung

Um einen EU-weit gültigen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung anzufechten, sollte der Schuldner eine Nachprüfung durch das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, erwirken müssen; um jedoch den Schutz von natürlichen Personen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in mehr als einem Mitgliedstaat leben und Konten unterhalten, zu gewährleisten, sollte der Schuldner die Ausführung eines Beschlusses vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dem er Konten unterhält, in Bezug die Ausführung des Beschlusses in dem jeweiligen Mitgliedstaat anfechten können.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Unbeschadet der Rechte des Antragsgegners gemäß Artikel 35 kann ein Antragsgegner auch bei einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat eine Nachprüfung des EuBvKpf beantragen. Die gemäß diesem Absatz ergangene Entscheidung eines Gerichts, den EuBvKpf aufzuheben oder abzuändern, findet nur in dem Mitgliedstaat, in dem das Gericht seinen Sitz hat, Anwendung.

Begründung

Um einen EU-weit gültigen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung anzufechten, sollte der Schuldner eine Nachprüfung durch das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, erwirken müssen; um jedoch den Schutz von natürlichen Personen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in mehr als einem Mitgliedstaat leben und Konten unterhalten, zu gewährleisten, sollte der Schuldner die Ausführung eines Beschlusses vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dem er Konten unterhält, in Bezug die Ausführung des Beschlusses in dem jeweiligen Mitgliedstaat anfechten können.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Antrag wird dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften zugestellt.

4. Der Antrag wird dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften **vom Gericht** zugestellt.

Begründung

Es ist zu spezifizieren, dass der Antrag vom Gericht zugestellt wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Entscheidung wird der oder den betreffenden Banken umgehend zugestellt, die daraufhin den vorläufig gepfändeten Betrag sofort ganz oder teilweise freigeben. Desgleichen wird sie dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften unverzüglich zugestellt.

Geänderter Text

7. Die Entscheidung wird der oder den betreffenden Banken **vom Gericht** umgehend zugestellt, die daraufhin den vorläufig gepfändeten Betrag sofort ganz oder teilweise freigeben. Desgleichen wird sie dem Adressaten des Rechtsbehelfs gemäß den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden Vorschriften **vom Gericht** unverzüglich zugestellt.

Begründung

Es ist zu spezifizieren, dass der Antrag vom Gericht zugestellt wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Artikel 36

Rechtsbehelf des Antragsgegners im Wohnsitzmitgliedstaat

Geht der Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Verbraucher, abhängig Beschäftigter oder Versicherter gegen den Beschluss zur vorläufigen Pfändung vor, kann er den Antrag auf Nachprüfung gemäß den Artikeln 34 und 35 an das der Kommission gemäß Artikel 48 gemeldete zuständige Gericht des Mitgliedstaats richten, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Um einen EU-weit gültigen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung anzufechten, sollte der Schuldner eine Nachprüfung durch das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, erwirken müssen; um jedoch den Schutz von natürlichen Personen, bei denen die Möglichkeit besteht,

dass sie in mehr als einem Mitgliedstaat leben und Konten unterhalten, zu gewährleisten, sollte der Schuldner die Ausführung eines Beschlusses vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dem er Konten unterhält, in Bezug die Ausführung des Beschlusses in dem jeweiligen Mitgliedstaat anfechten können.

VERFAHREN

Titel	Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0445 – C7-0211/2011 – 2011/0204(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.9.2011	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.9.2011	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Elena Băsescu 13.9.2011	
Prüfung im Ausschuss	20.12.2011	6.2.2012
Datum der Annahme	29.2.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 -: 0 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Udo Bullmann, Pascal Canfin, George Sabin Cutaș, Leonardo Domenici, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Sylvie Goulard, Liem Hoang Ngoc, Syed Kamall, Philippe Lamberts, Astrid Lulling, Arlene McCarthy, Sławomir Witold Nitras, Ivari Padar, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Sampo Terho, Corien Wortmann-Kool, Pablo Zalba Bidegain	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Elena Băsescu, Philippe De Backer, Herbert Dorfmann, Sari Essayah, Enrique Guerrero Salom, Thomas Händel, Danuta Jazłowiecka, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Sirpa Pietikäinen, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Theodoros Skylakakis	

VERFAHREN

Titel	Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0445 – C7-0211/2011 – 2011/0204(COD)			
Datum der Konsultation des EP	25.7.2011			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.9.2011			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.9.2011			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Raffaele Baldassarre 21.11.2011			
Prüfung im Ausschuss	20.12.2011	6.11.2012	27.11.2012	21.2.2013
	19.3.2013			
Datum der Annahme	30.5.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	22 0 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mary Honeyball, Eva Lichtenberger, József Szájer, Axel Voss			
Datum der Einreichung	20.6.2013			